

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 17. Oktober 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 35-1.19.14-98/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1730

Antragsteller:

Jansen AG
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
Industriestraße 34
9463 Oberriet SG
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. Oktober 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 33 Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "JANSEN VISS-TV F90" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Isolier-Verbundglasscheiben, einem Rahmen und den Glashalteleisten aus Stahl, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren bzw. äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren bzw. äußeren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045⁴ mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
- Trennwände in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁵, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke – jedoch nur bei seitlichem Anschluss -

inzubauen. Die an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2⁶ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁵ angrenzen.

1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen mit den maximalen Scheibenabmessungen 1400 mm x 2300 mm - wahlweise im Hoch- oder Querformat – entstehen.

1.2.5 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 entsprechend den maximalen Scheibenabmessungen - wahlweise im Hoch- oder Querformat - eingesetzt werden.

| | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 1053-1: | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 3 | DIN 1045-1:2001-07 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion |
| 4 | DIN 1045:1988-07 | Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung |
| 5 | DIN 4102-4:1994-03 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 6 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |



- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf als Segmentverglasung ausgebildet werden, sofern der Winkel zwischen $> 0^\circ$ und $\leq 6^\circ$ beträgt.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.11 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schall- und/oder Wärmeschutz gestellt werden (s. Abschnitt 3.2).

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Isolier-Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrostop-Typ 90-261" der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, gemäß Anlage 32 zu verwenden.

2.1.1.2 Für den in der Anlage genannten Scheibentyp sind folgende Basisprodukte zu verwenden:

- Spiegelglas nach DIN 1249-3:1980-02 mit den physikalischen Eigenschaften nach DIN 1249-10:1990-08
- Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12:1990-09 aus Spiegelglas
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie aus den vorgenannten Gläsern nach Bauregelliste A, Teil 1

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind spezielle, mindestens 2 mm dicke Stahlhohlprofile gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 - wahlweise der Stahlsorte S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3:1995-11 oder der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10147:2000-07 - mit Ansichtsbreiten ≥ 50 mm und einer Profiltiefe ≥ 80 mm bzw. ≥ 50 mm in den Randbereichen und für die Riegelprofile zu verwenden (s. Anlage 24).

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

2.1.2.2 Zur Glashalterung sind Klemmverbindungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465, bestehend aus:

- Anpressprofilen aus 1,5 mm dicken, gefalzten Stahlblechen - wahlweise der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10147:2000-07 oder aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) - entsprechend Anlage 26 und
- speziellen Tragankern (sogenannten Brandschutzankern) mit Gewindestift und Zentrierscheibe aus nichtrostendem Stahl entsprechend Anlage 27

zu verwenden.

2.1.2.3 Wahlweise dürfen bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden auch spezielle Klemmverbindungen aus Stahl der Stahlsorte S235JRG2 (Werkstoffnummer 1.0038) verwendet werden (s. Anlagen 26 und 27). Die Traganker, Gewindestifte und Zentrierscheiben dürfen mit einer Zinkauflage versehen werden.



- 2.1.2.4 Die Anpressprofile dürfen mit Abdeckprofilen gemäß Anlage 25 bekleidet werden.
- 2.1.2.5 Die Riegel dürfen mit Steck- oder Schraubverbindungen - wahlweise der Stahlsorte S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3:1995-11 oder der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10147:2000-07 - gemäß den Anlagen 22 und 23 an die Pfostenprofile angeschlossen werden.

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. den Glas-halteleisten sind schwerentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁷ Dichtungsprofile aus Chloropren-Kautschuk (CR) oder normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁷ Dichtungsprofile aus EPDM gemäß Anlage 27 der Firma Jansen AG, Oberriet (CH), anzuordnen.

Wahlweise dürfen auch Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA verwendet werden.

- 2.1.3.2 Wahlweise dürfen Dichtungsstreifen vom Typ "INSULFRAX" der Firma Unifrax GmbH, Düsseldorf, verwendet werden (s. Anlage 27).

- 2.1.3.3 Auf den Anpressprofilen ist umlaufend ein 1,8 mm dicker und 7 mm breiter Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "INTUMEX L" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80 oder vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

Zusätzlich ist im Falzgrund umlaufend ein 1,5 mm dicker und 14,4 mm breiter Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Promaseal CJ" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1650 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

- 2.1.3.4 Abschließend dürfen die Fugen mit Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. 2.1.3.2 wahlweise zusätzlich mit einer im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-4)⁵ Silikonabdichtung versiegelt werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

- 2.1.4.1 Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln mit Schraubenschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - ausgeführt werden.

- 2.1.4.2 Beim seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand sind geeignete Befestigungsmittel – gemäß den statischen Erfordernissen – zu verwenden.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden nach Abschnitt 1.2.5 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür - gemäß den Anlagen 28 und 29 - Ausfüllungen aus mindestens 50 mm (2 x 25 mm) dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)⁷ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden, die mit 1,5 mm dicken Aluminium- oder Stahlblechen beidseitig bzw. wahlweise einseitig mit einer mindestens 4 mm dicken ESG-Scheibe nach DIN 1249-12⁸ bekleidet werden müssen. Die Bauplatten sind untereinander bzw. mit den Aluminiumblechen mit nichtbrennbarem (Baustoffklasse DIN 4102-A) Spezialkleber vom Typ "Promat-Kleber K84" der Firma Promat, Ratingen, zu verkleben.

Wahlweise dürfen an Stelle der vorgenannten Bauplatten, im Bereich der Fugen und Eckausbildungen, 50 mm (2 x 25 mm) dicke und maximal 200 mm breite, nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Bauplatten vom Typ "VERMIPAN A2" der Firma Keller, Klingnau (CH), verwendet werden (s. Anlagen 6 bis 12 und 15 bis 21).

Wahlweise dürfen die Aluminium- bzw. Stahlbleche der vorgenannten Ausfüllungen

⁷ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁸ DIN 1249-12:1990-09

Flachglas im Bauwesen – Einscheiben-Sicherheitsglas – Begriffe, Maße, Bearbeitung; Anforderungen



gemäß Anlage 29 um mindestens 50 mm aufgeweitet werden; der Hohlraum ist mit nicht-brennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Mineralwolle vollständig auszufüllen. Die Mineralwolle ist mit den Aluminium- oder Stahlblechen mittels nichtbrennbarem Spezialkleber vom Typ "Promat-Kleber K84" zu verkleben.

Bei diesen Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Scheiben

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Isolier-Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand verwendeten Scheiben sind mit einem Ätzstempel mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung:
"Pilkington Pyrostop-Typ 90-261"

Außerdem muss jede Isolier-Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe
"Pilkington Pyrostop-Typ 90-261"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1181
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe:..... mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

2.2.3.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.3.1, 2.1.3.3, 2.1.4.1 und 2.1.5

Die Produkte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.3.1, 2.1.3.3, 2.1.4.1 und 2.1.5 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet werden.



stimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1730
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 bis 2.1.2.5, 2.1.3.2 und 2.1.3.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204:1995-08 nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.3.1, 2.1.3.3, 2.1.4.1 und 2.1.5 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 bis 2.1.2.5, 2.1.3.2 und 2.1.3.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere, seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

3.1.2 Nachweis der Glasscheiben bei Außenanwendung

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind gemäß den TRLV⁹ für die im Einzelfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion

3.1.3.1 Anwendung als Außenwand

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse nach technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als äußere Wand bzw. in äußeren Wänden ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die in die Pfosten-Riegel-Konstruktion eingeleiteten Lasten nach technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten zulässigen Spannungen und Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die TRLV⁹ zu beachten.

Die Tragsicherheit der Klemmverbindung nach Abschnitt 2.1.2.2 ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Die charakteristischen Werte der Zugtragfähigkeit und der Grenzzugkraft der Klemmverbindung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu entnehmen und die Bestimmungen in dieser Zulassung zu beachten.

3.1.3.2 Anwendung als Innenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als innere Wand bzw. in inneren Wänden sind die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit entsprechend DIN 4103-1¹⁰ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) nachzuweisen bzw. der geprüften statischen Berechnung der Firma Jansen AG, Oberriet, vom 08.05.1998 zu entnehmen. Danach betragen z. B. für die maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 5000 mm und einen maximalen Pfostenabstand von 2322 mm die Mindestabmessungen der Pfostenprofile 50 mm x 95 mm x 2,5 mm. Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.



⁹ TRLV: 1998-05

Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen; veröffentlicht in den "Mitteilungen" DIBt, 6/1998

¹⁰ DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel bei Außenanwendung

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen sowie den Deckenköpfen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit Stahlschrauben verwendet werden.

3.2 Nachweis von Wärme- und Schallschutz

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen. Die Pfostenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufenden. Zwischen den Pfosten sind die Querriegel anzuordnen. Die Verbindung erfolgt durch Schweißen. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹¹. Wahlweise dürfen die Riegel auch mit Steck- oder Schraubverbindungen gemäß Abschnitt 2.1.2.5 an die Pfostenprofile angeschlossen werden (s. Anlagen 22 und 23).

4.2.1.2 Die Andruckprofile der Klemmverbindung gemäß Abschnitt 2.1.2.2 sind entsprechend den Anlagen 2 bis 5, 26 und 27 in Abständen ≤ 300 mm mit den Pfosten- bzw. Riegelprofilen durch Schrauben zu verbinden. Dabei ist zu beachten, dass der Gewindebolzen des Tragankers mindestens 2 mm über den Rand der Befestigungsmutter hinausragen muss. Anschließend sind die Klemmverbindungen mit Abdeckprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.4 abzudecken. Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu beachten.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei 100 mm lange Glasauflagen, auf denen mindestens 5 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder GFK (Polyester Glashartmatte) anzuordnen sind, abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. Glashalteleisten sind Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 (s. Anlagen 2 und 3) oder Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 oder 2.1.3.2 (s. Anlagen 4 und 5) einzulegen. Zusätzlich sind umlaufend auf den Anpressprofilen und im Falzgrund Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.3 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 5).

Abschließend dürfen die Fugen bei Verwendung von Dichtungstreifen zusätzlich mit einer Silikonabdichtung nach Abschnitt 2.1.3.4 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$ betragen.

Wahlweise dürfen auf die Scheiben Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden – jedoch nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung nichttragender innerer Wände bzw. in inneren Wänden. Die Blindsprossen bzw. Zierleisten dürfen eine Breite von maximal 40 mm aufweisen. Zwischen benachbarten Sprossen oder Leisten muss ein Abstand von mindestens 200 mm eingehalten werden (s. Anlage 1).

- 4.2.2.2 Werden nach Abschnitt 1.2.5 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen ist entsprechend den Anlagen 28 und 29 und sinngemäß Abschnitt 4.2.2.1 auszuführen.
- 4.2.3 Die nach Abschnitt 1.2.6 zulässigen Eckausbildungen der Brandschutzverglasung sind entsprechend den Anlagen 15 bis 21 auszuführen. Dafür dürfen auch die 1,5 mm dicken Profile gemäß den Anlagen 18, 19 und 24 verwendet werden. Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Die Pfosten sind in Abständen $\leq 500 \text{ mm}$ kraftschlüssig miteinander zu verbinden (s. Anlagen 16 bis 21). In den Eckbereichen ist die Rahmenkonstruktion mit Ausfüllungen analog Abschnitt 2.1.5 auszuführen.
- 4.2.4 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Rahmenkonstruktion und der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Die Pfosten der Brandschutzverglasung sind am oberen und unteren Rand unter Verwendung von Fußplatten bzw. Einschieblingen und von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4.1 mit den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile zu verbinden (s. Anlagen 6, 7, 10 und 11). Wahlweise darf der Rahmen auch seitlich unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.1 befestigt werden (s. Anlagen 8 und 9).

4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.2 muss entsprechend Anlage 12 ausgeführt werden. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist in Abständen $\leq 700 \text{ mm}$ am Ständerprofil der Trennwandkonstruktion unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4.2 zu befestigen.

In den seitlichen Wandlaibungen sind jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicke Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) anzubringen (s. Anlage 12).

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹² beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁵, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

12

DIN 18180: Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile
Die Brandschutzverglasung darf an bekleidete Stahlbauteile, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁵, unter Verwendung von mindestens 3 x 15 mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß DIN 18180¹² angeschlossen werden (s. Anlage 13). Die Rahmenprofile sind kraftschlüssig - gemäß den statischen Erfordernissen - an den Stahlstützen zu befestigen.

4.3.4 Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Baustoffen verschlossen werden, z. B. Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

Wahlweise dürfen die Fugen auch mit Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 verschlossen werden. Der Einbau der Ausfüllungen ist gemäß den Anlagen 6 bis 12 auszuführen.

Beim Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand darf auch ein Fugenprofil aus ≥ 2 mm dickem Stahlblech der Stahlsorte S235JR gemäß Anlage 12 verwendet werden.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

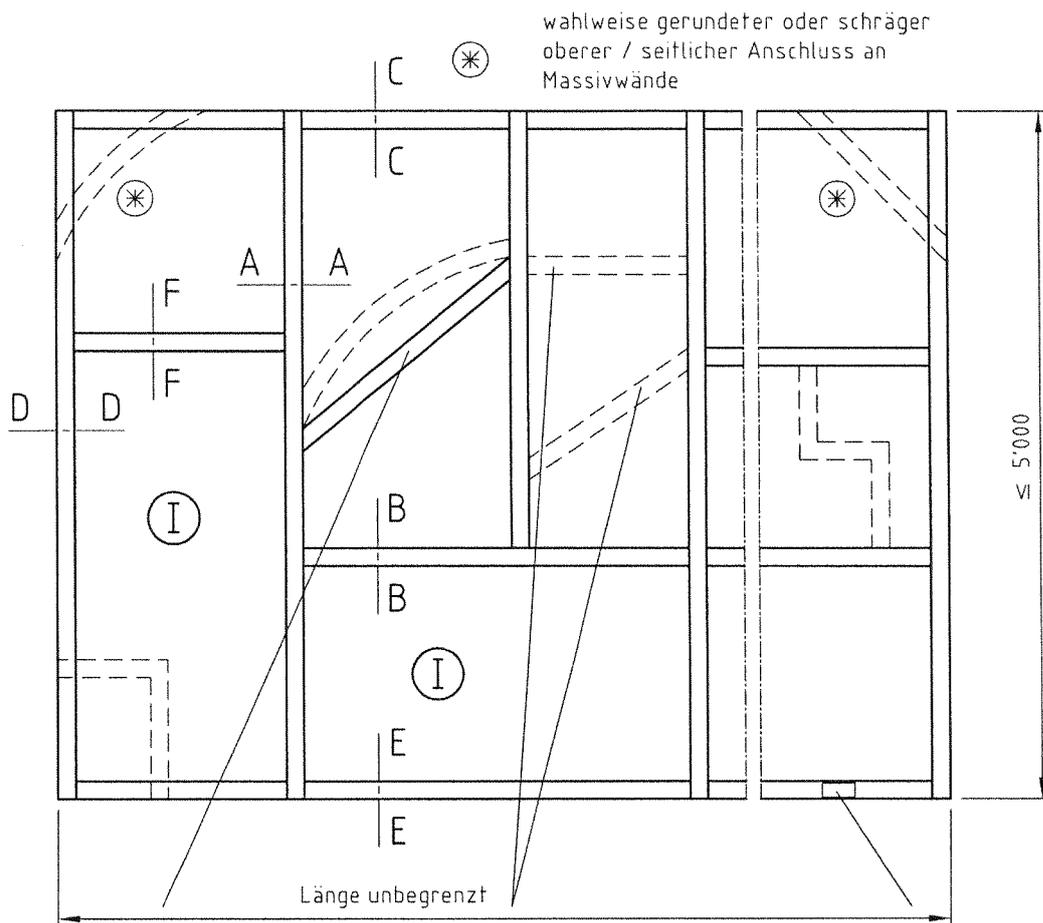
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 33). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze





Riegel dürfen in beliebiger Lage eingeschweisst werden (waagrecht oder schräg).

Sprossen (5 bis 40 mm, Abstand untereinander min. 200 mm) dürfen in beliebiger Lage aufgeklebt werden (waagrecht, senkrecht oder schräg).

Kennzeichnungs-schild

Ⓢ

Max. zul. Scheibenabmessungen (mm):

| | | |
|---|-------------|-----------------------|
| Pitkington Pyrostop-Typ 90-261 | 1400 x 2300 | Hoch- oder Querformat |
| In Teilbereichen auch Ausfachungen s. Anl. 28, 29 | | |

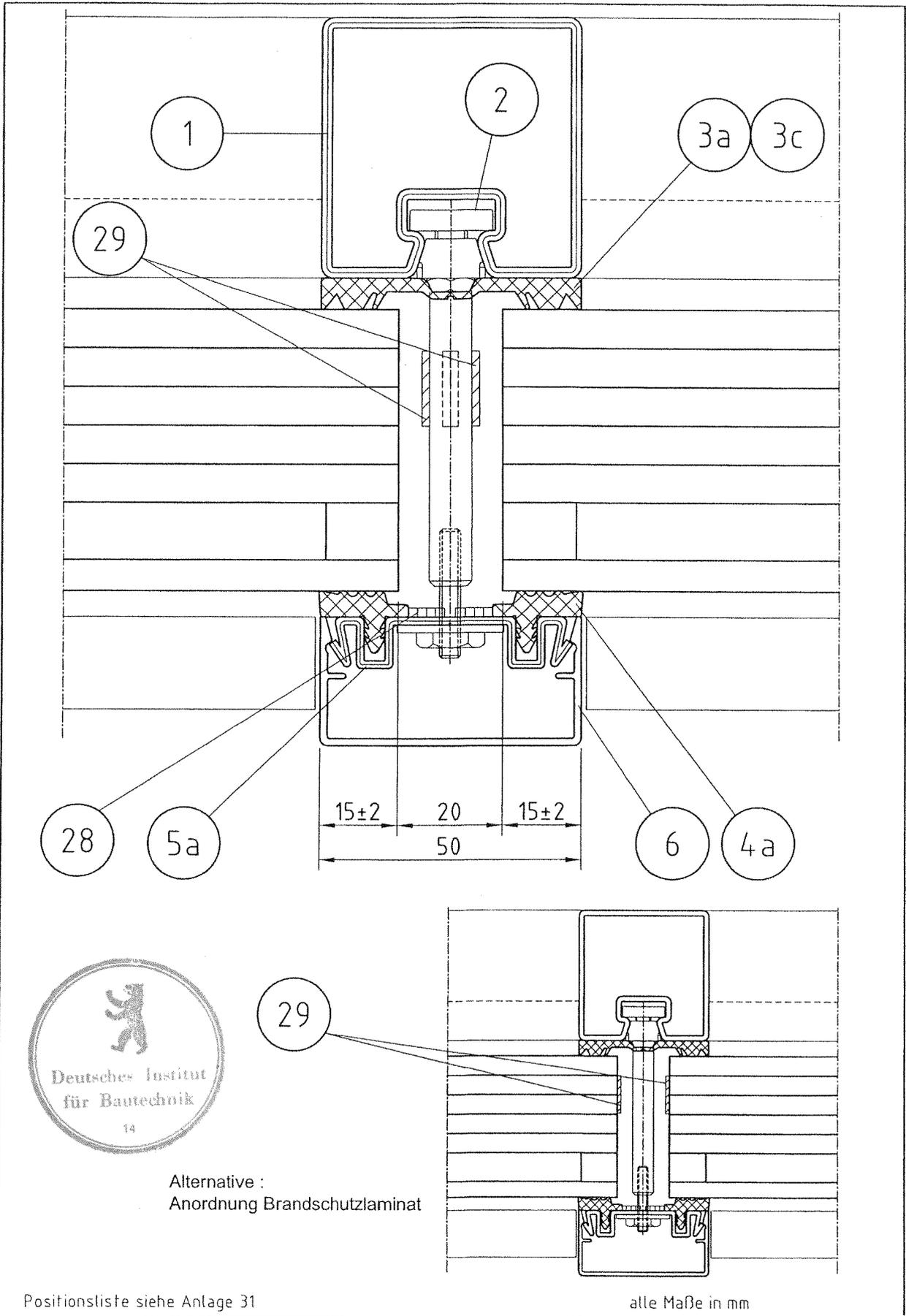


Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Ansicht Verglasung -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. 1730
vom 17. OKT. 2005

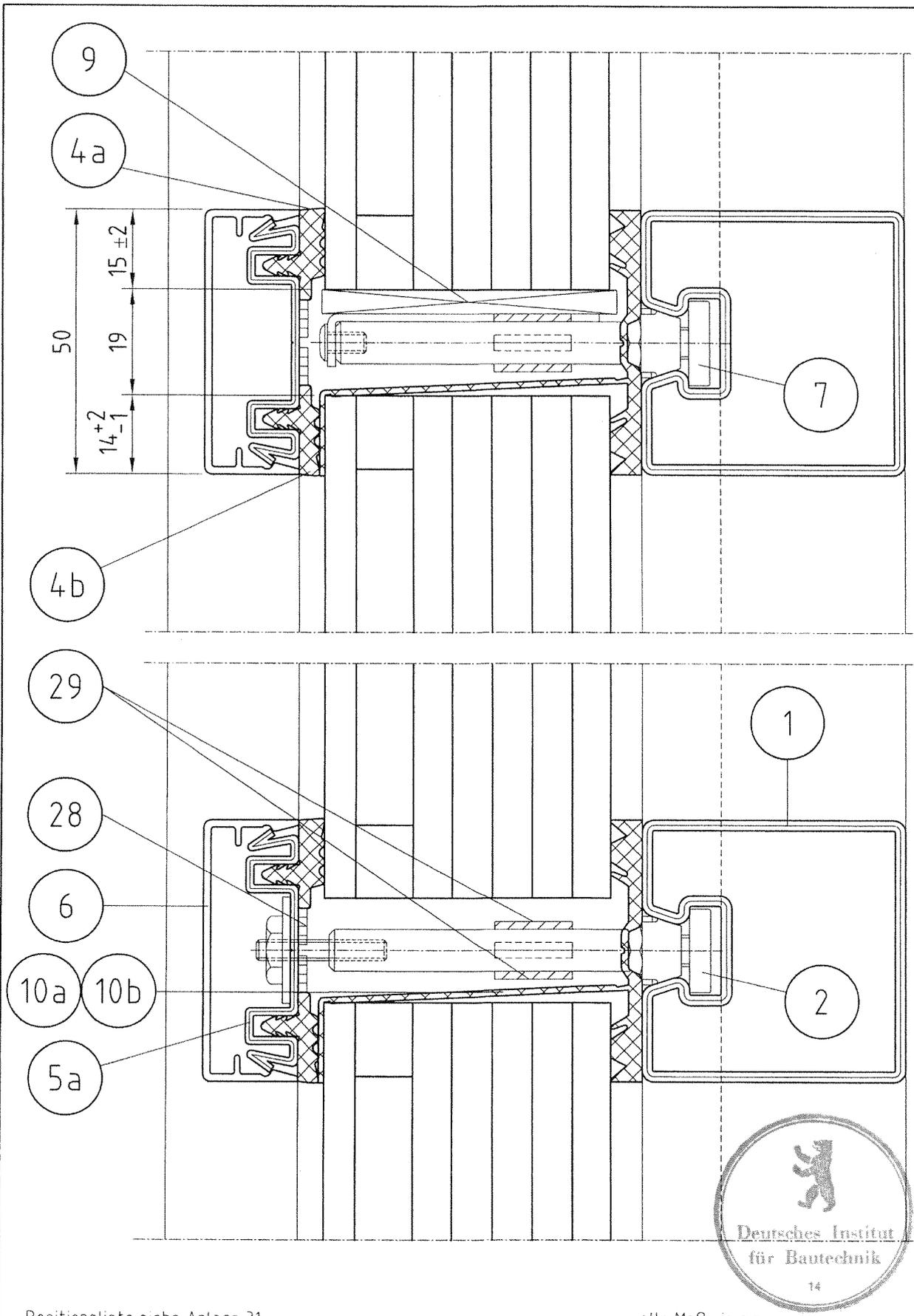


Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Schnitt A:A -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. 1730
vom 17. OKT. 2005.



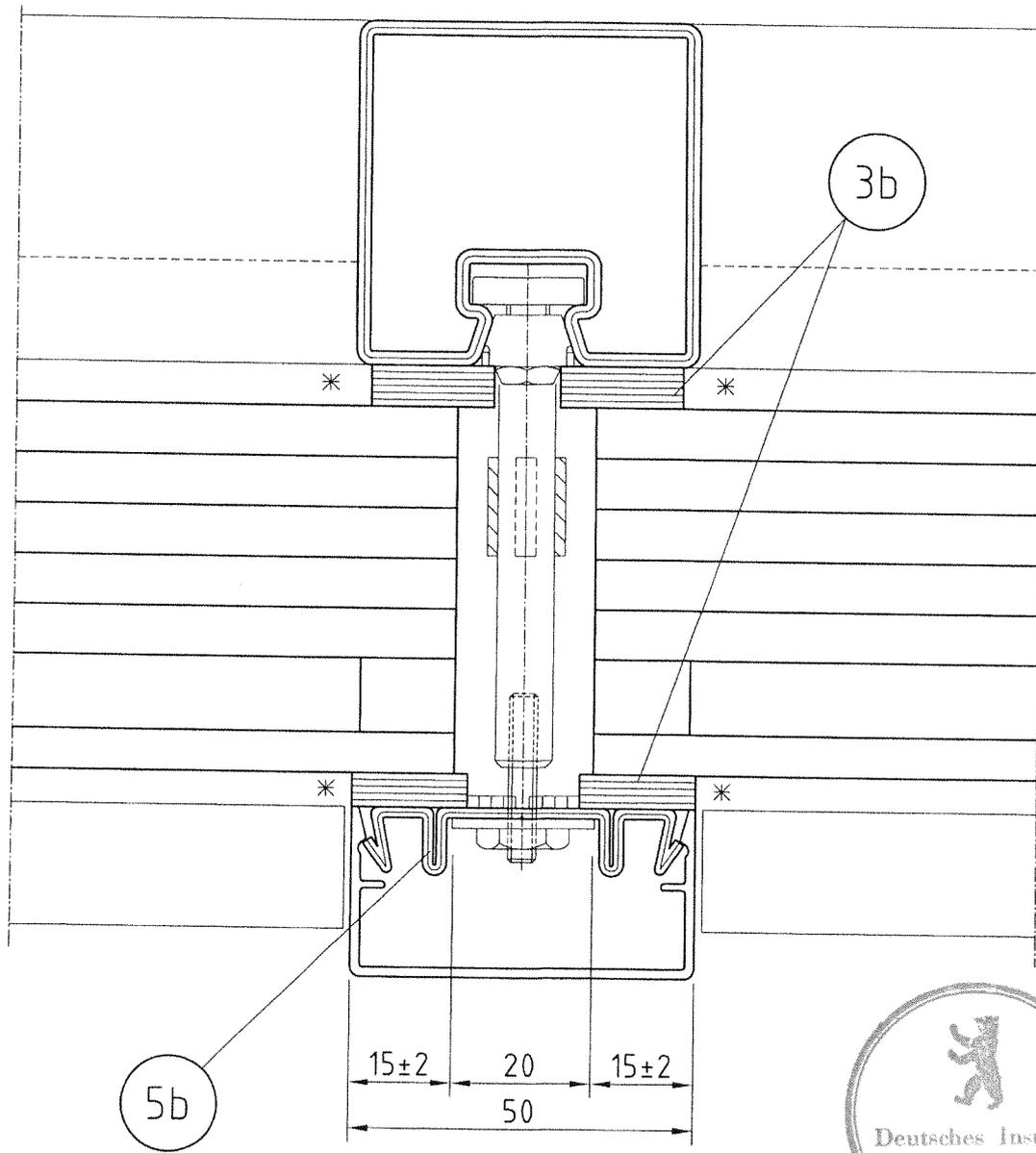
Positionliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt B-B -

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-003



5b

3b

15±2 20 15±2
 50



* wahlweise zusätzliche
 Silikonabdichtung

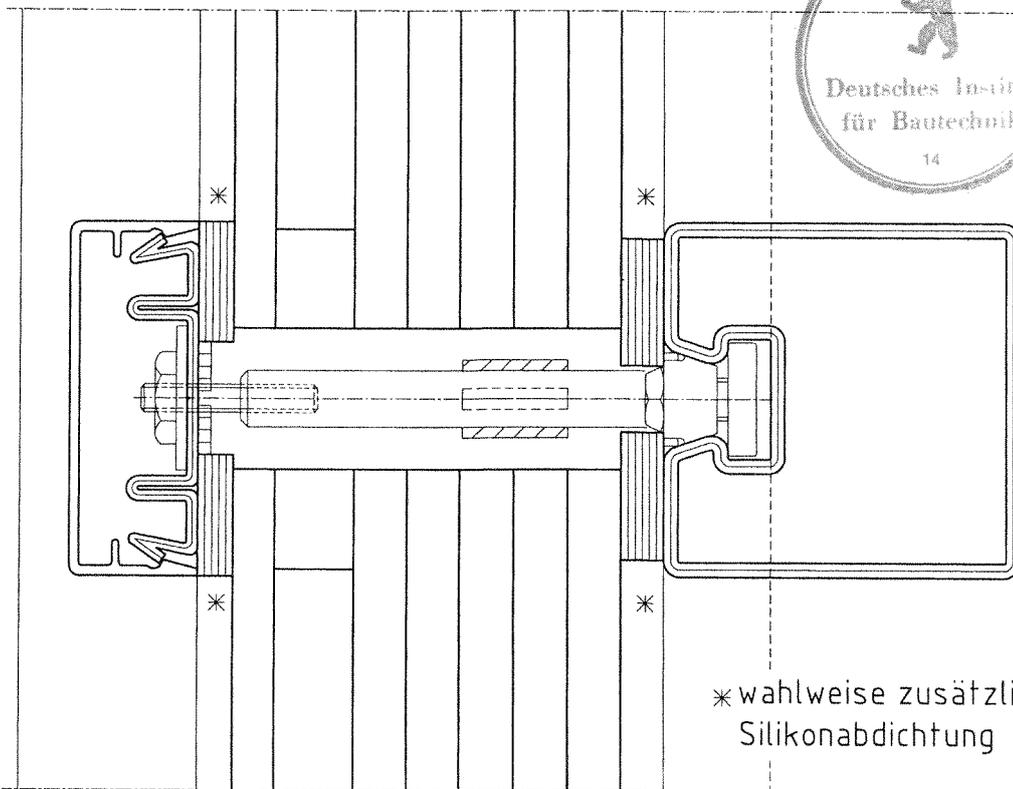
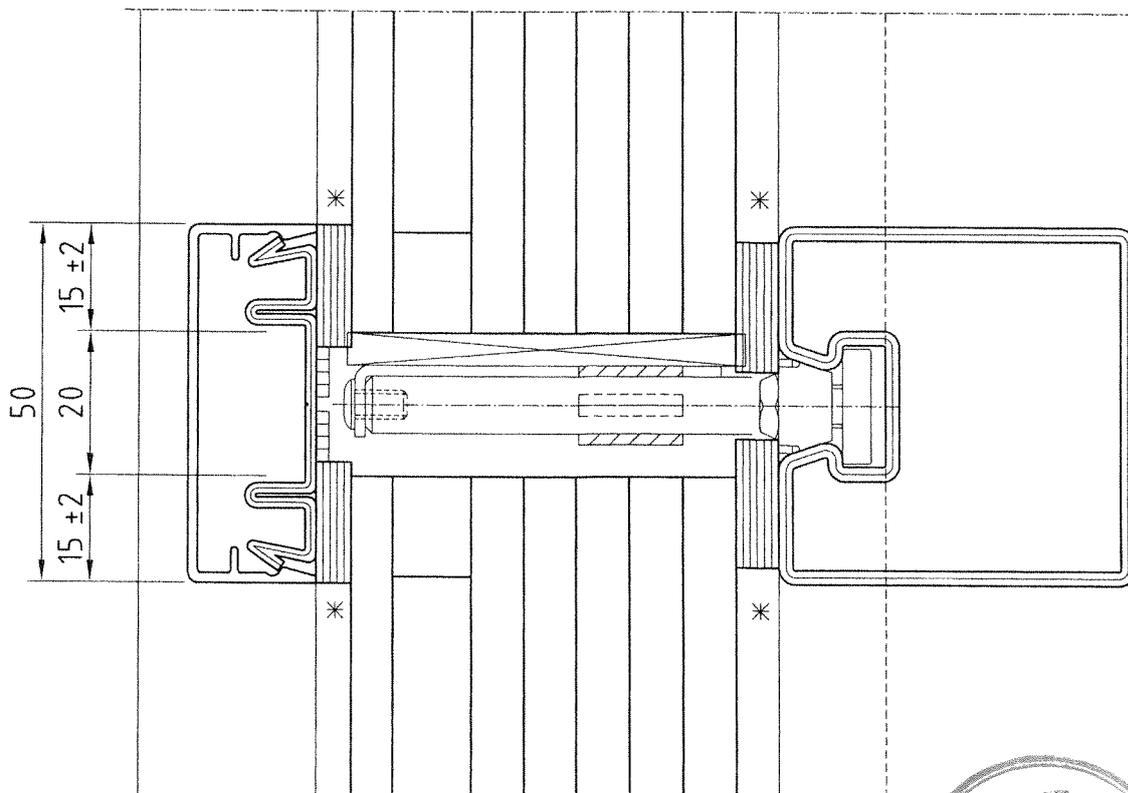
Positionstife siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt A-A -

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-001



* wahlweise zusätzliche
Silikonabdichtung

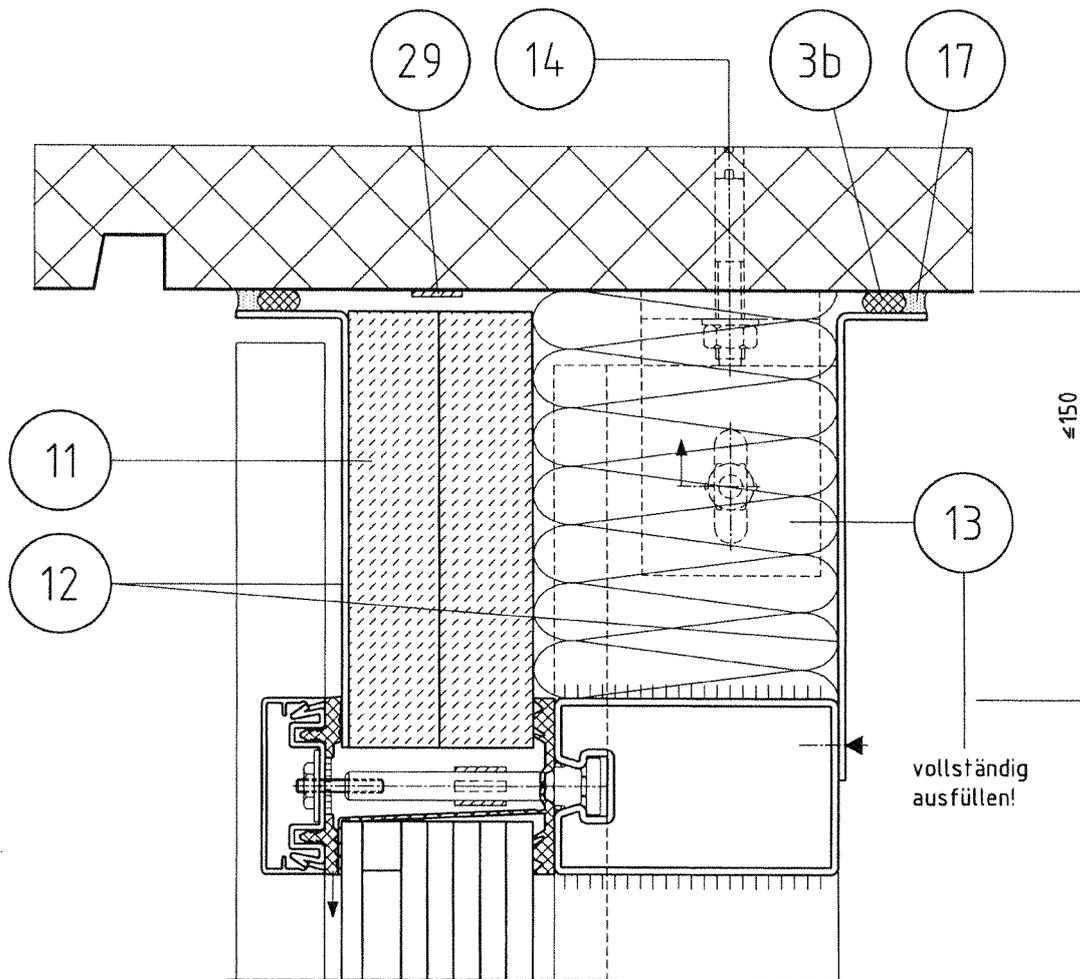
Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. 1730
vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-005



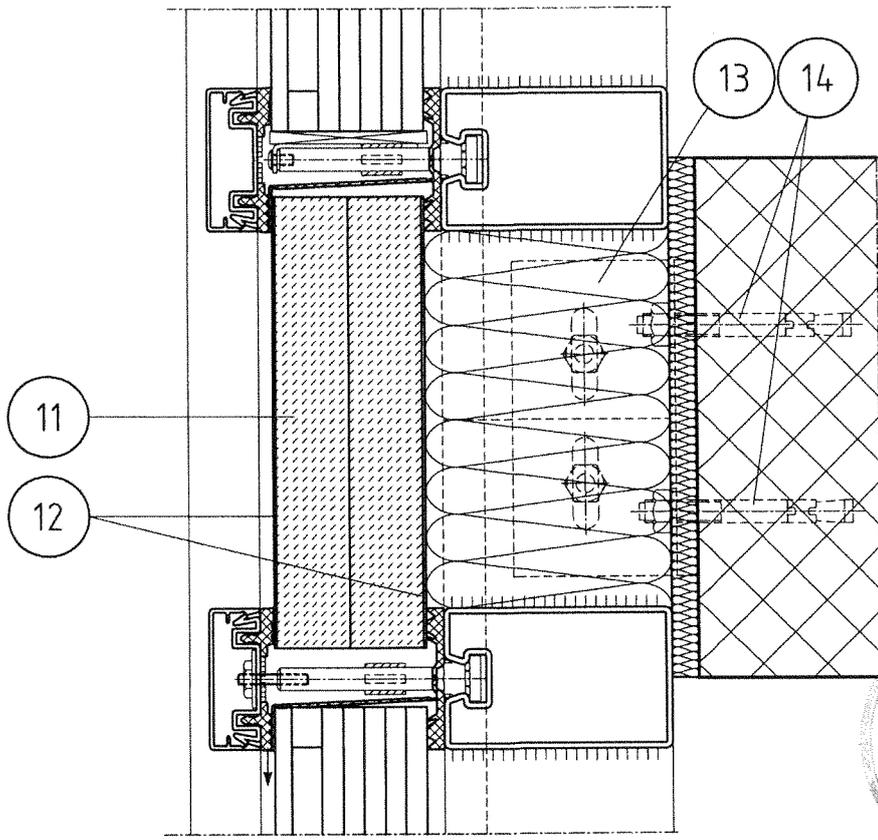
Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt C-C -

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

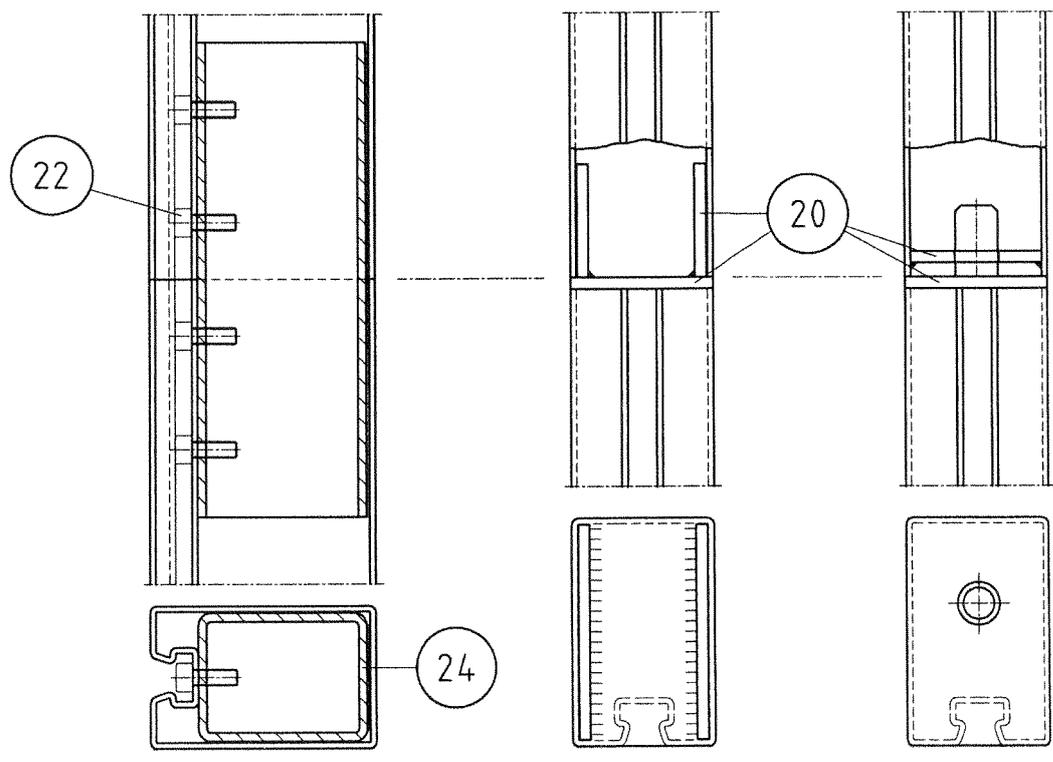
ZZ-04-VISSF90-006b



Variante 1

Variante 2

Variante 3



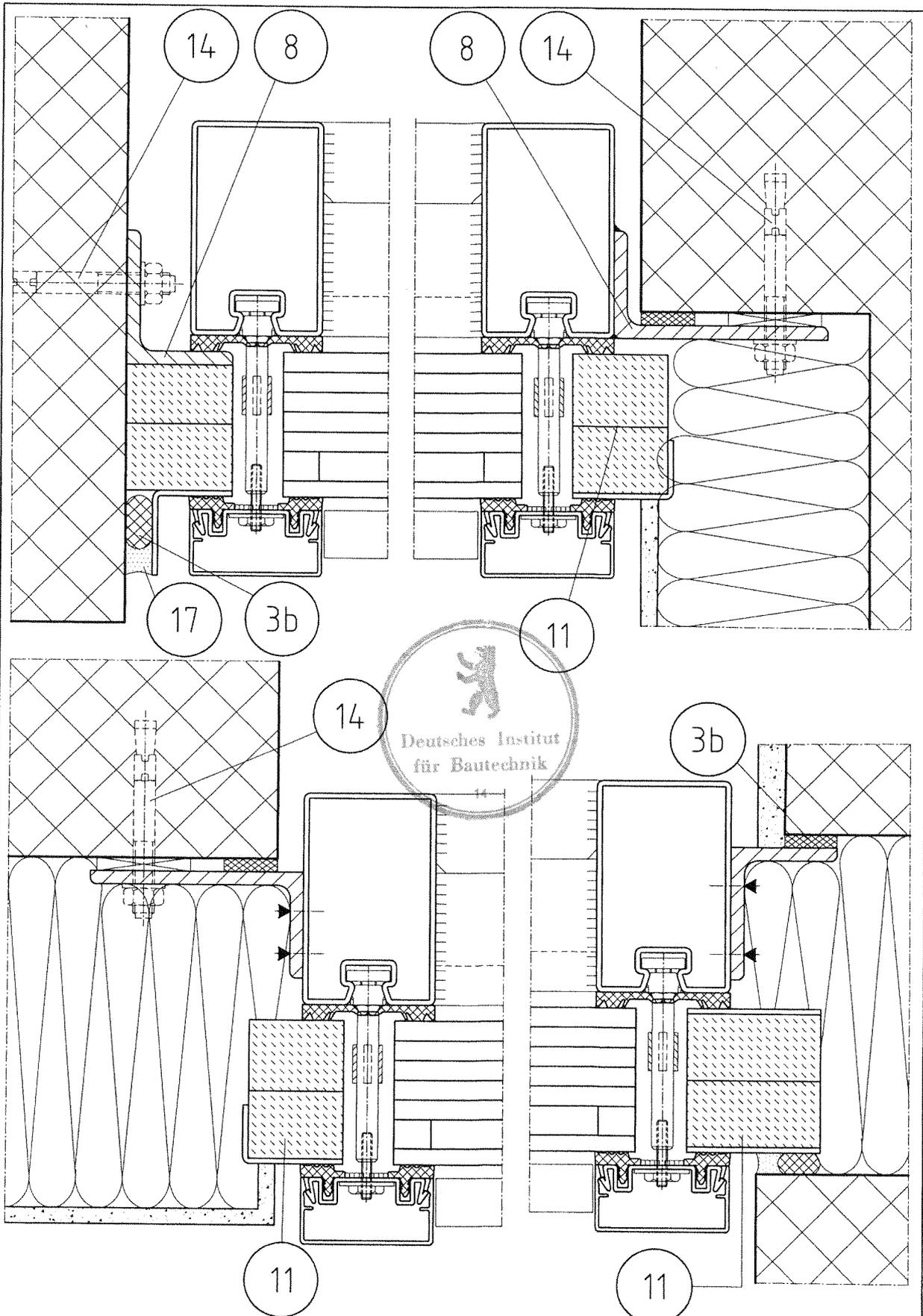
Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

ZZ-04-VISSF90-007a

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt F-F -

Anlage 7
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005



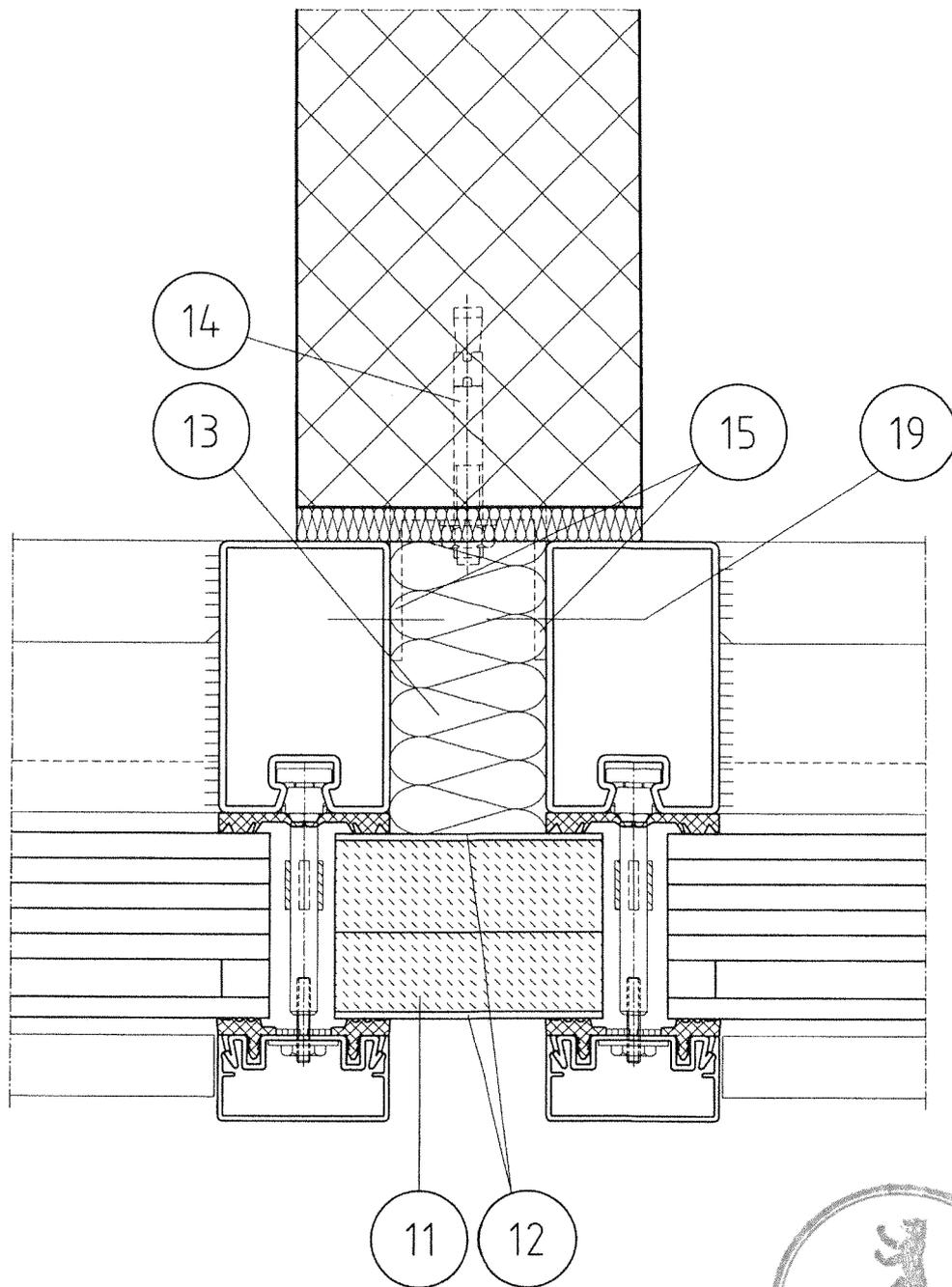
Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt D-D -

Anlage 8
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-008

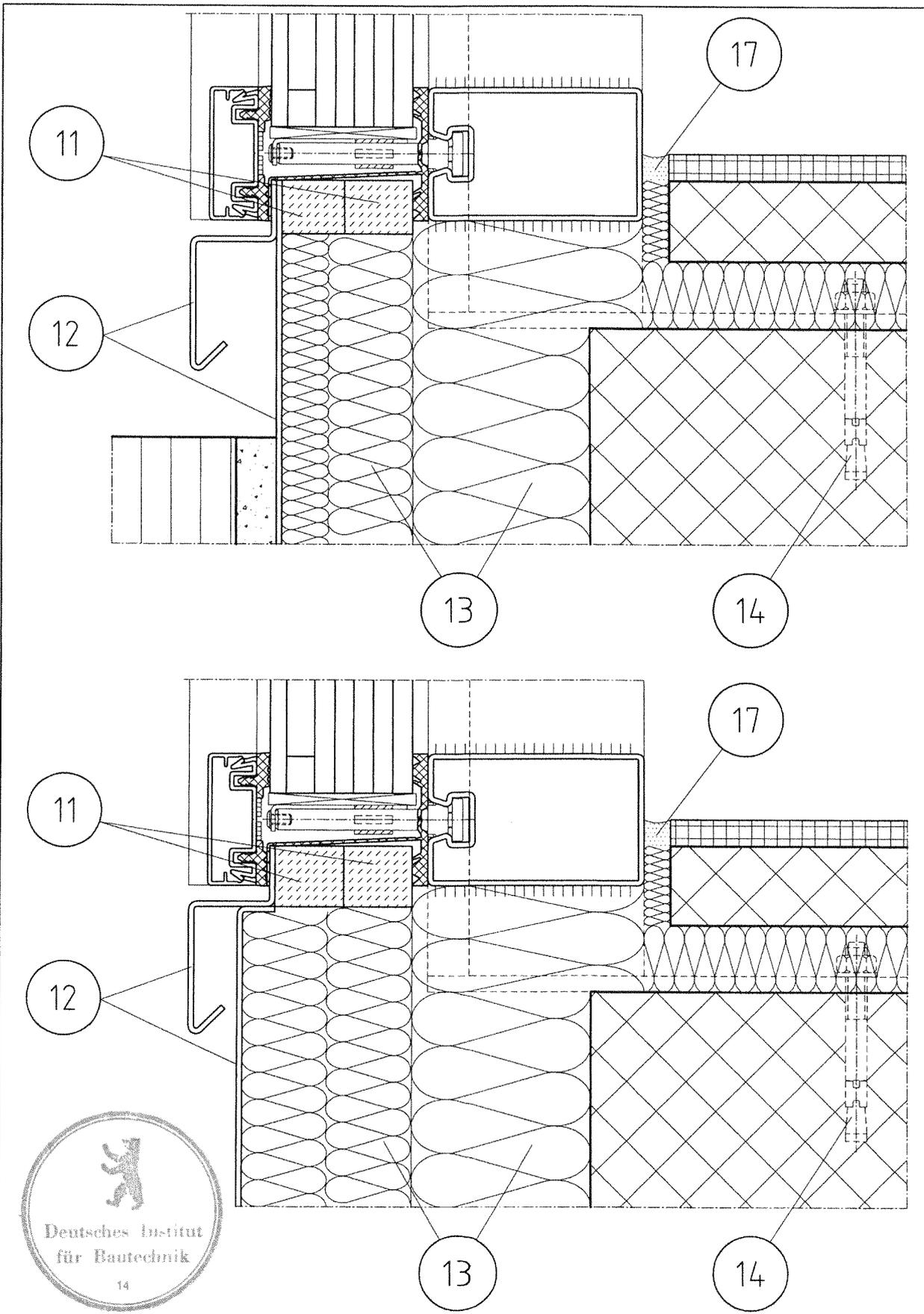


Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt D-D -

Anlage 9
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005



Positionenliste siehe Anlage 31

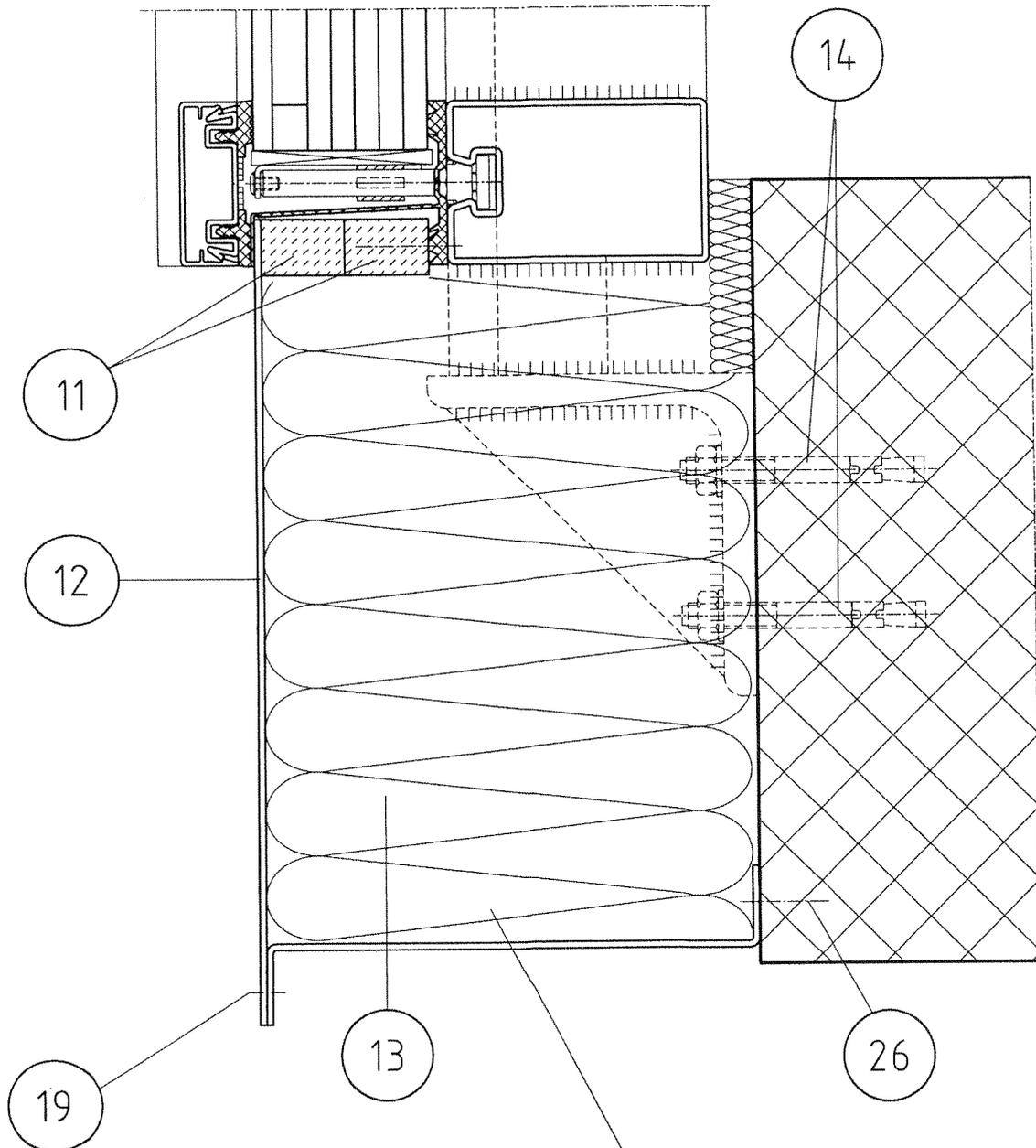
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt E-E -

Anlage 10
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-010





Stahlblech und Mineralwolle
gegen Abfallen sichern !



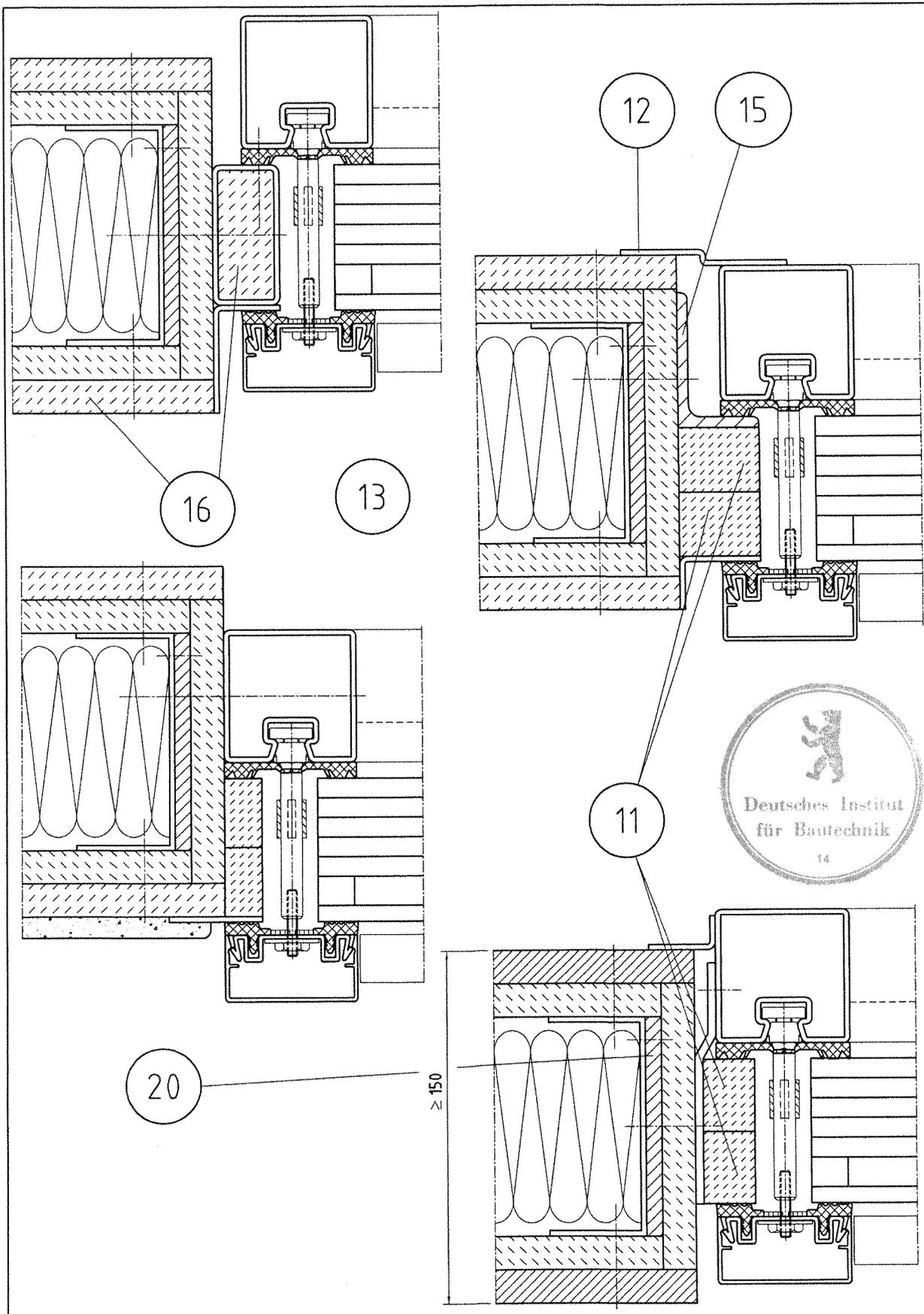
Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Schnitt E-E -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. 1730
vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-011a



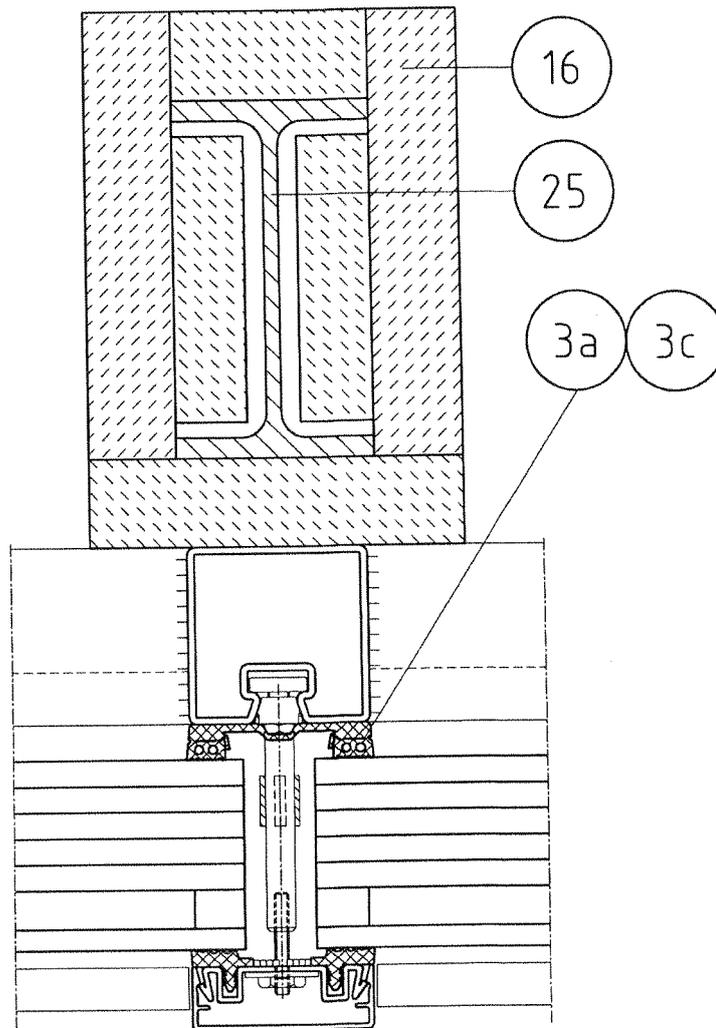
Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Anschluss an Montagewände F120 DIN 4102-4 -

Anlage 12
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-012a



Anschluss an bekleidete Stahlträger und / oder Stahlstützen
 F90 nach DIN 4102 Teil 4.
 Das hier gewählte Profil dient als Beispiel, sämtliche
 Stahlträger bzw. Stahlstützen sowie Befestigungen sind nach
 statischen Erfordernissen auszulegen.
 Befestigungen müssen aus Stahl sein.

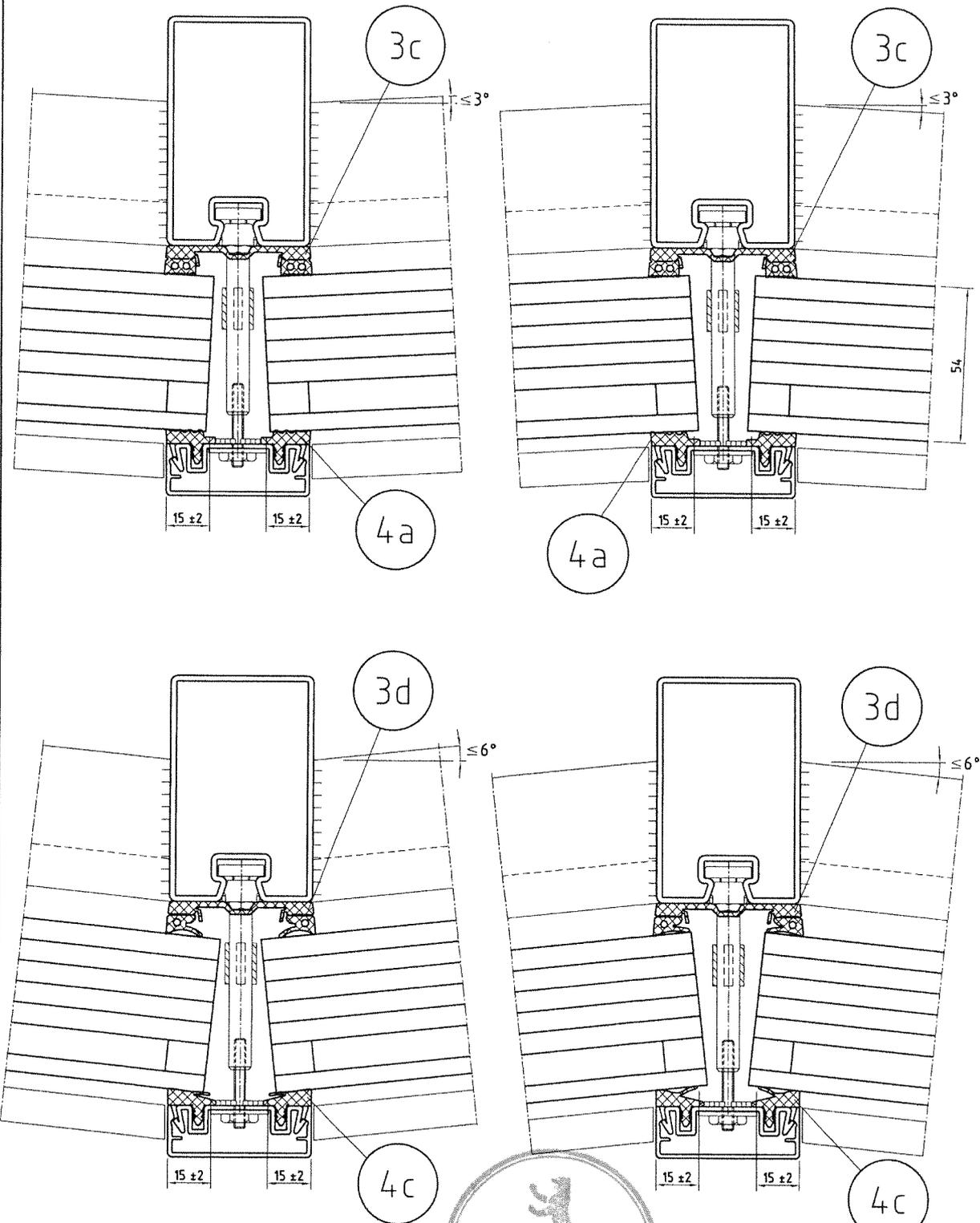


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Unterkonstruktion / Anschluss an bekleidete
 Stahlstützen

Anlage 13
 zur Zulassung
 Nr. 11730
 vom 17. OKT. 2005



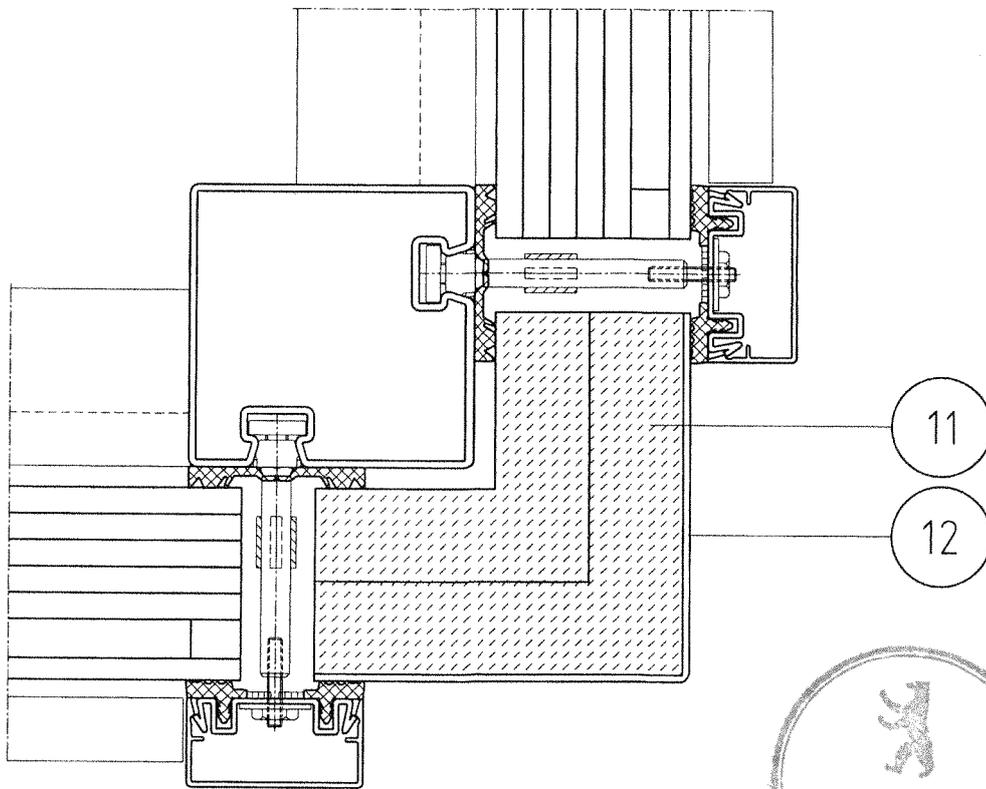
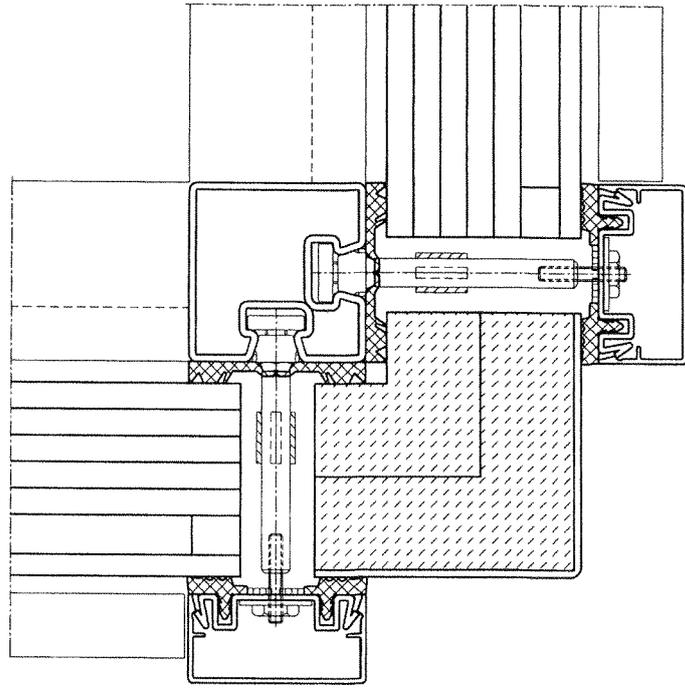
Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Segmentverglasung -

Anlage 14
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-014



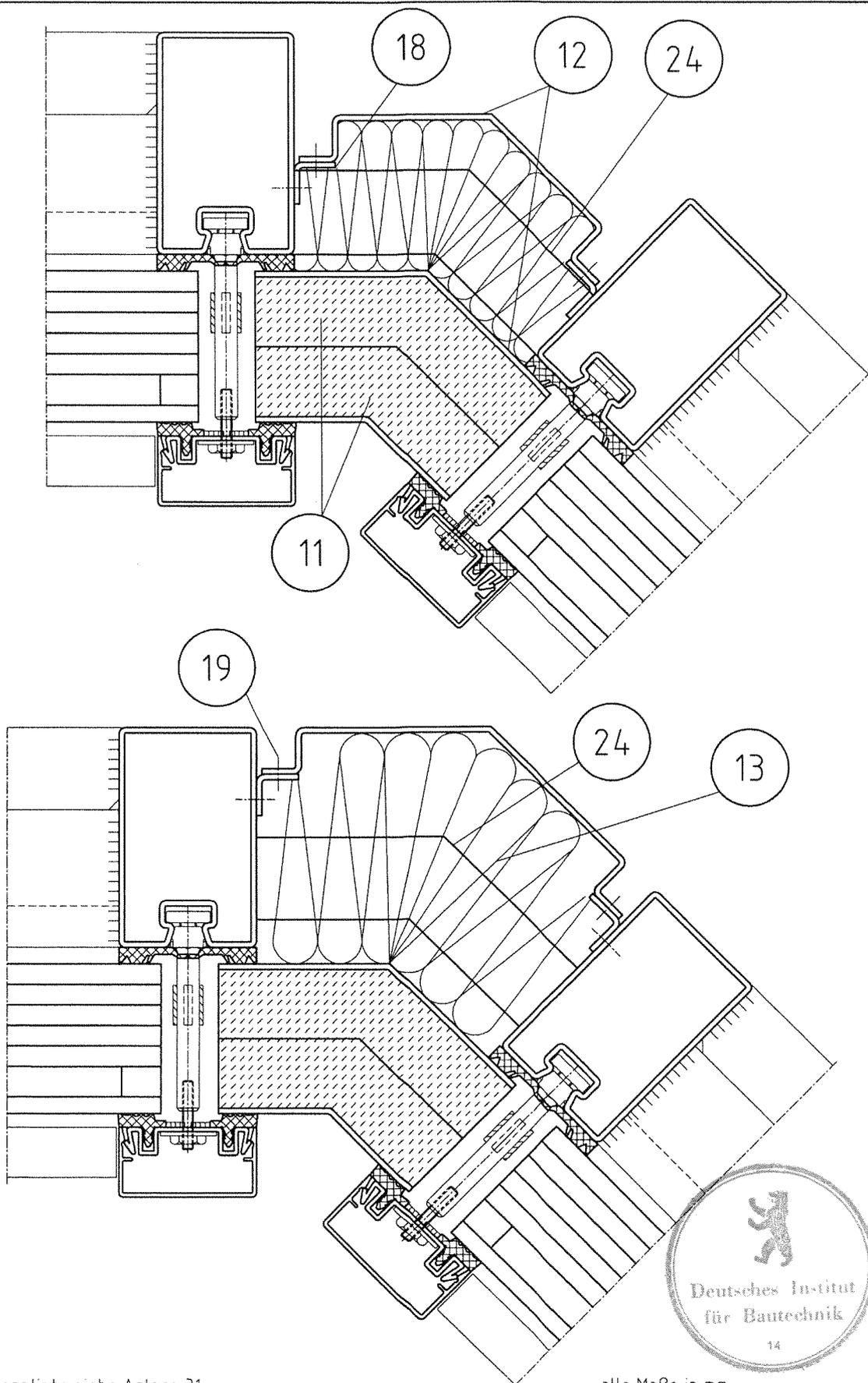
Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

ZZ-04-VISSF90-015

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 15
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005



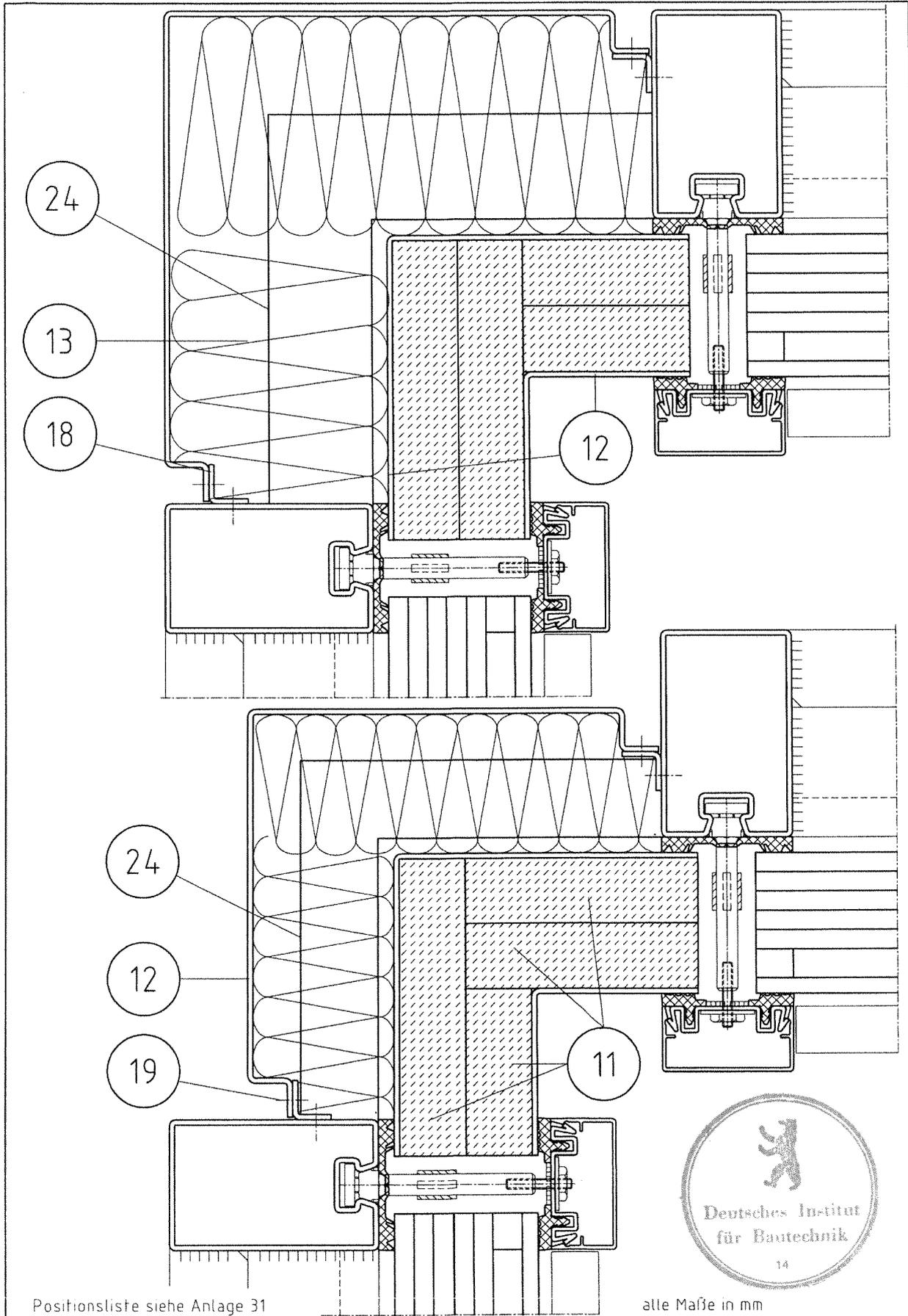
Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 16
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-016a



Positionenliste siehe Anlage 31

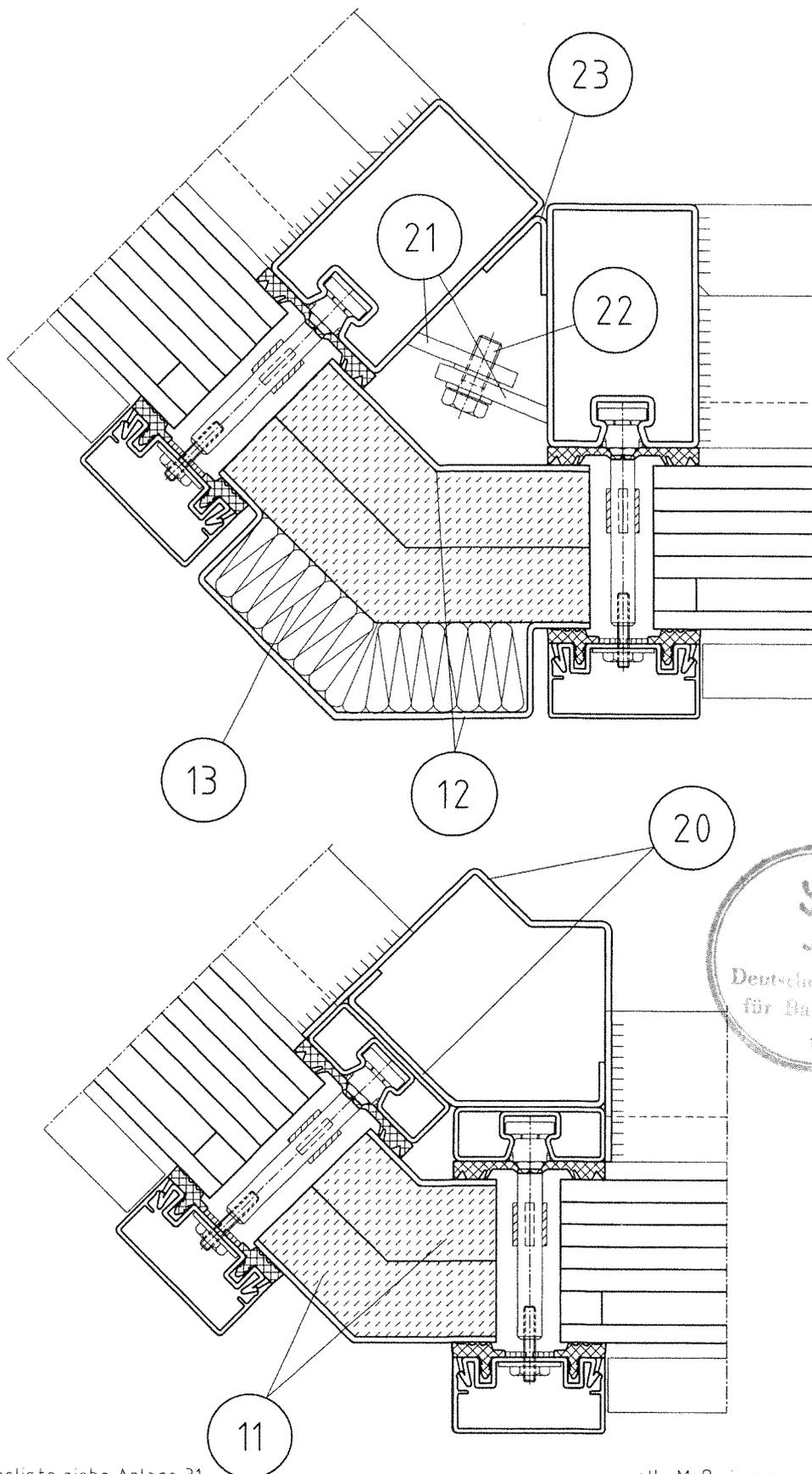
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 17
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

ZZ-04 - VISSF90-017a





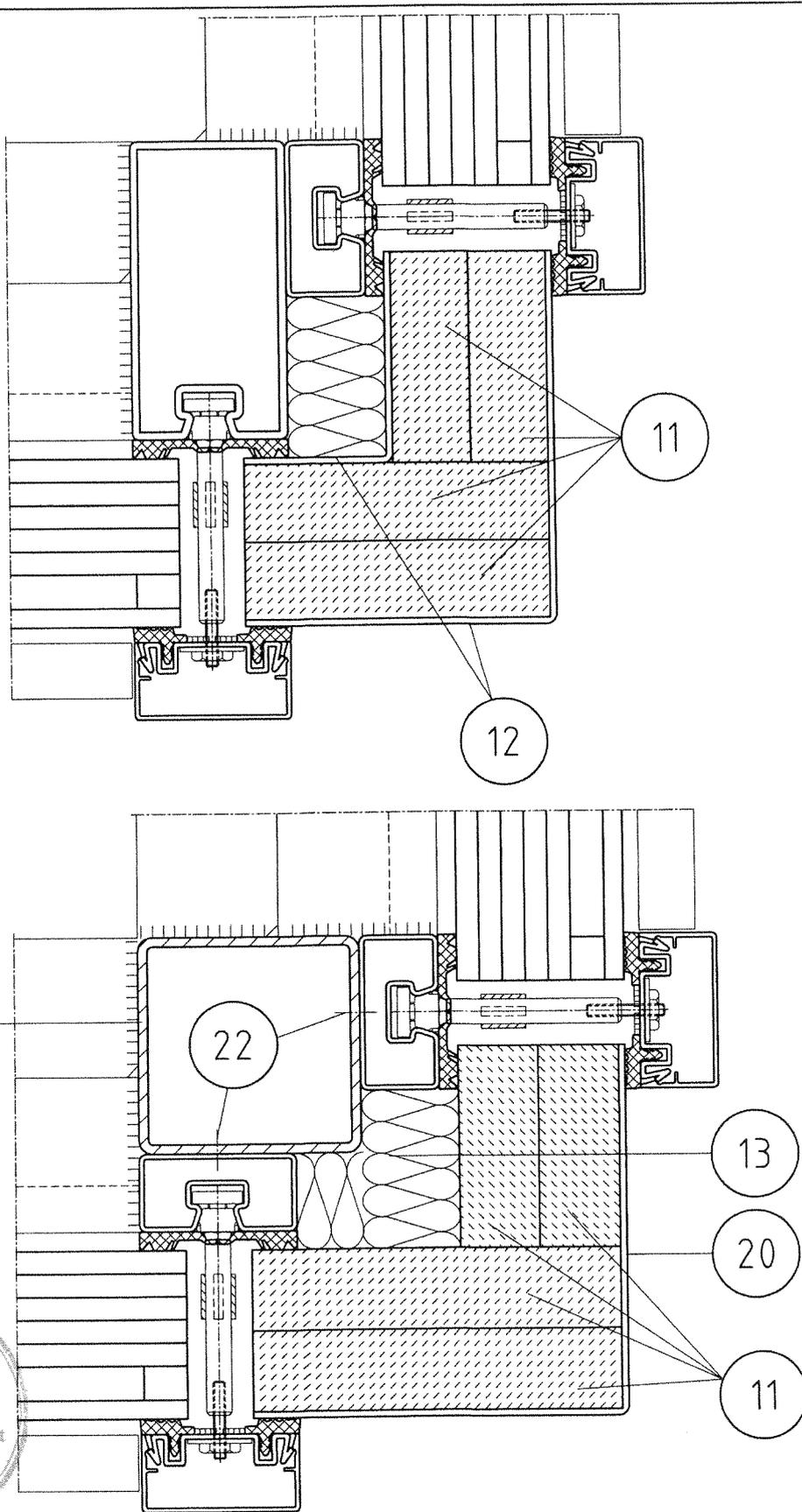
Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 18
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-018



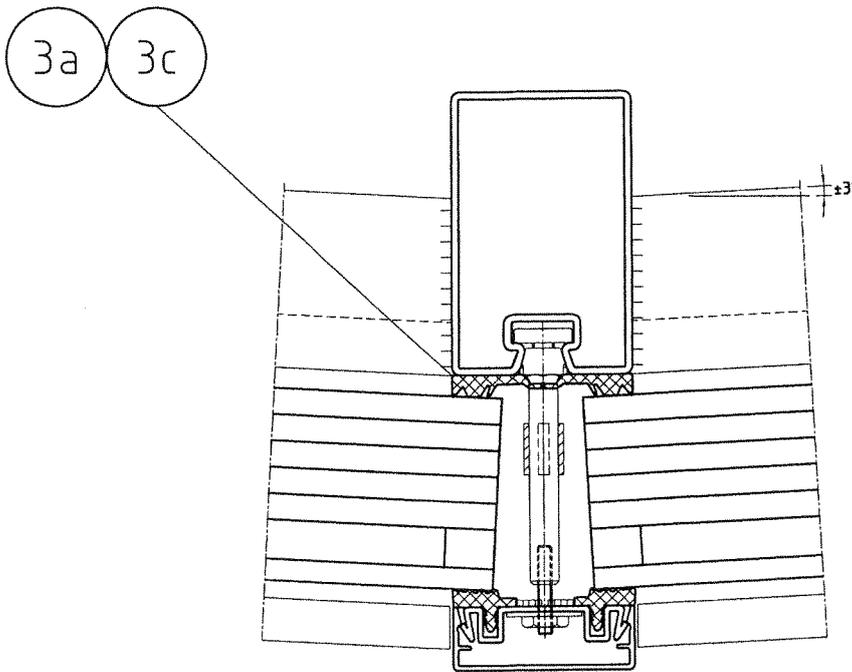
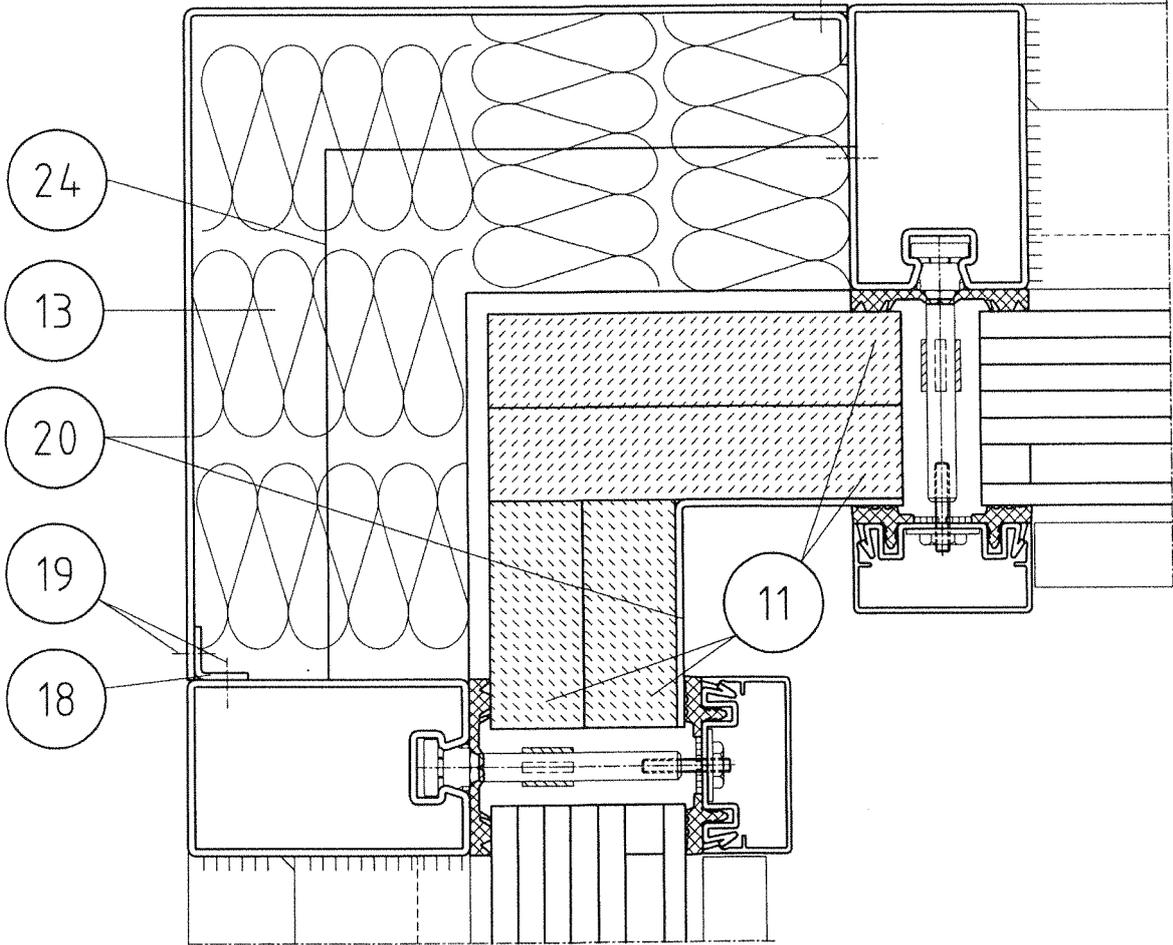
Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 19
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-019a

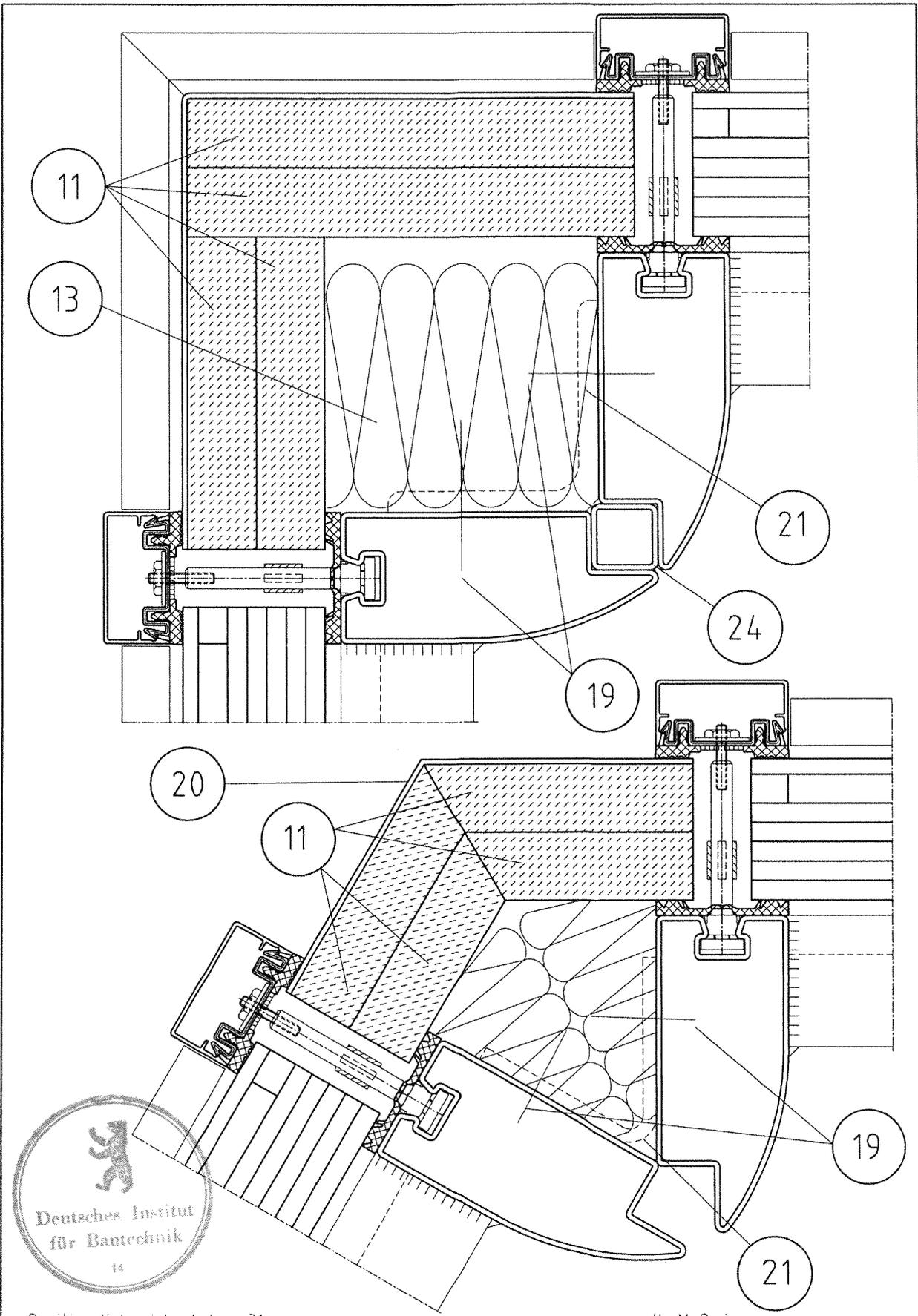


Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 20
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

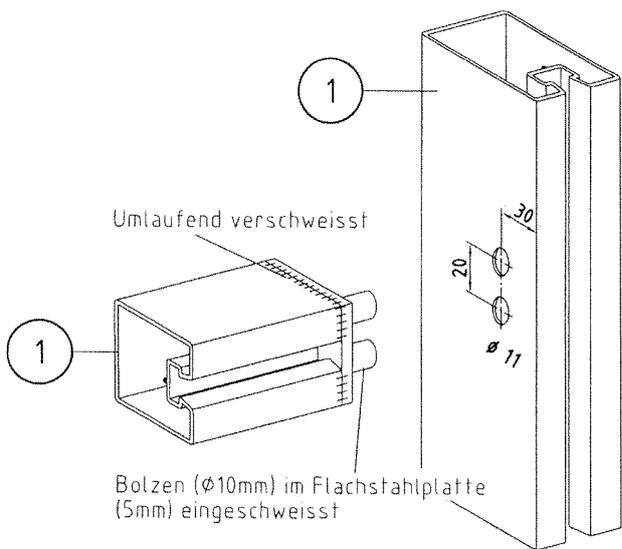


Positionenliste siehe Anlage 31

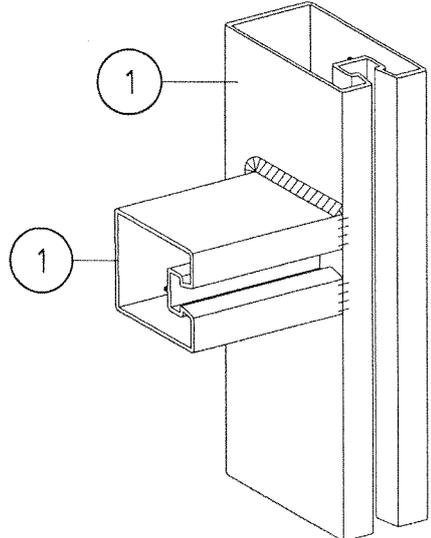
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 21
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

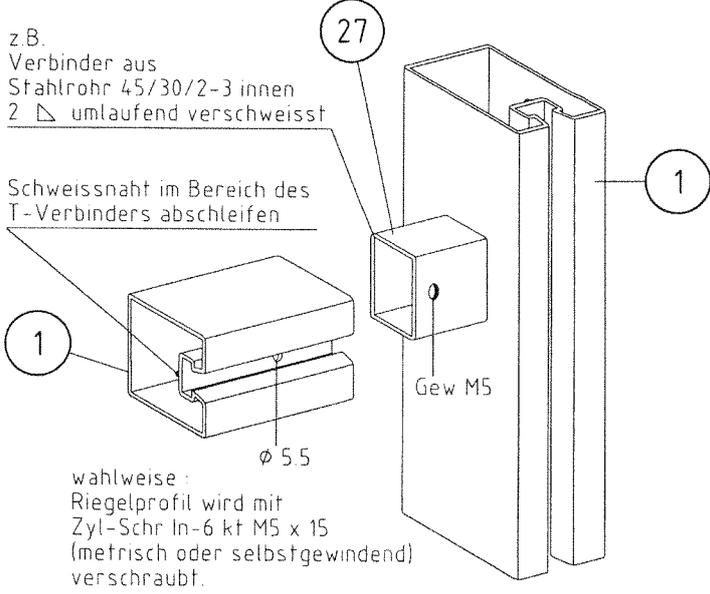


3 ▽ Schweißnaht umlaufend



z.B.
Verbinder aus
Stahlrohr 45/30/2-3 innen
2 ▽ umlaufend verschweisst

Schweißnaht im Bereich des
T-Verbinders abschleifen



wahlweise:
Riegelprofil wird mit
Zyl-Schr In-6 kt M5 x 15
(metrisch oder selbstgewindend)
verschraubt.



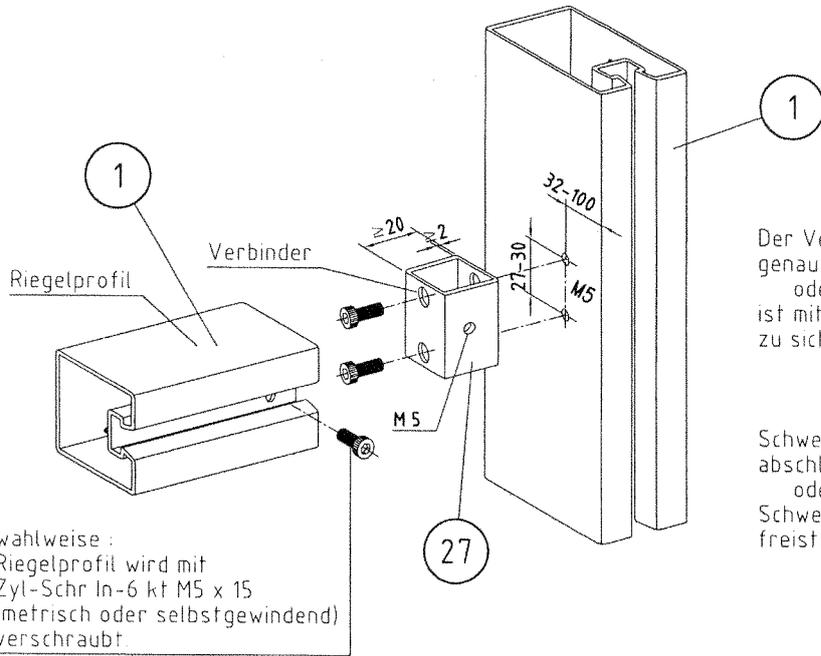
Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

ZZ-04-VISSF90-022

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Riegel- und Montageanschluss -

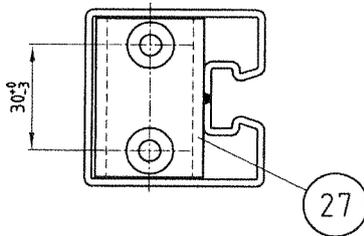
Anlage 22
zur Zulassung
Nr. 1730
vom 17. OKT. 2005



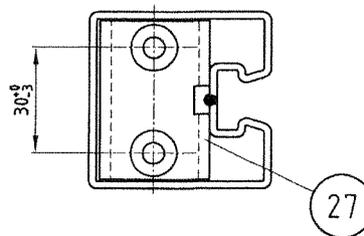
Der Verbinder ist dem Riegelprofil
genau anzupassen (Variante a , b , c)
oder
ist mit einer Zyl-Schr In-6-kt M 5 x 15
zu sichern (Variante d)

Schweissnaht im Riegelprofil
abschleifen (Variante a , d)
oder
Schweissnaht im Verbinder
freistellen (Variante b , c)

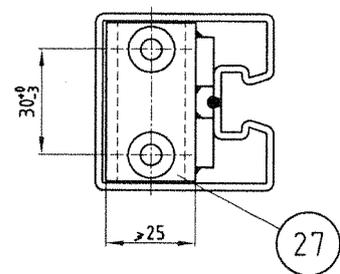
Variante a



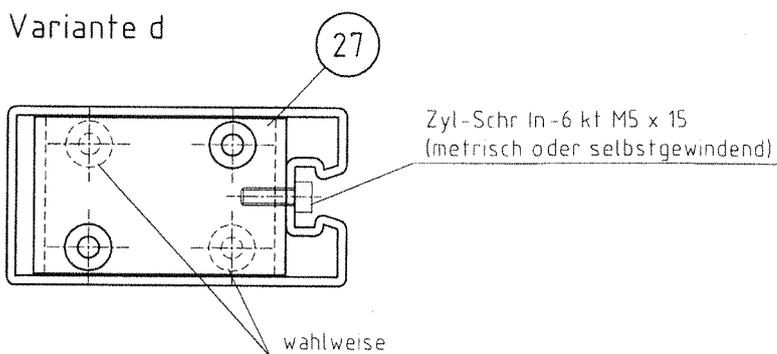
Variante b



Variante c



Variante d

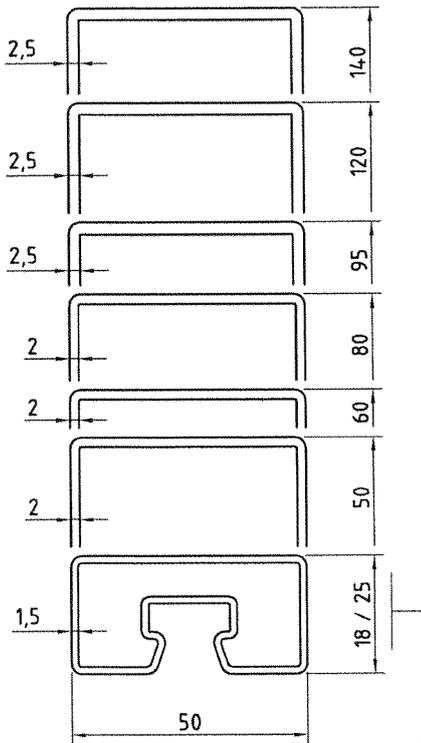


Positionsliste siehe Anlage 31

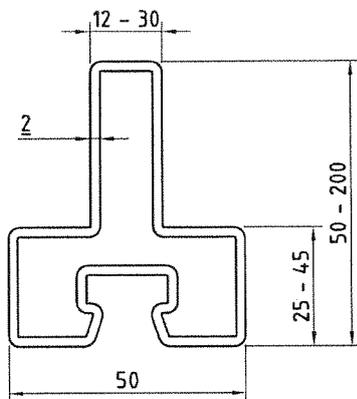
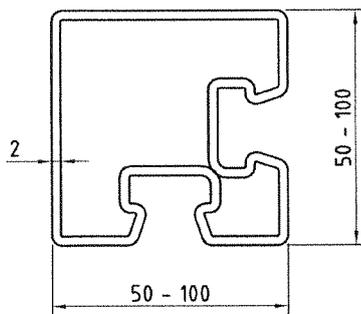
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Riegel- und Montageanschluss -

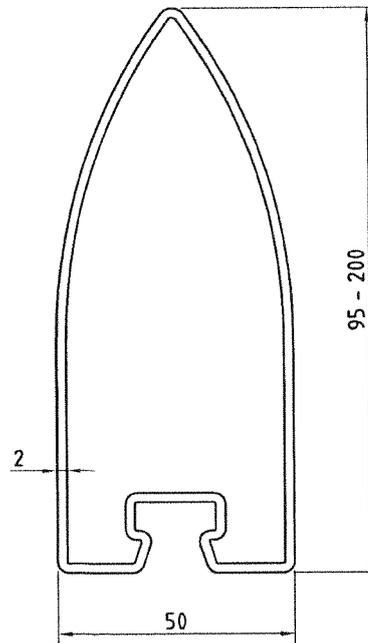
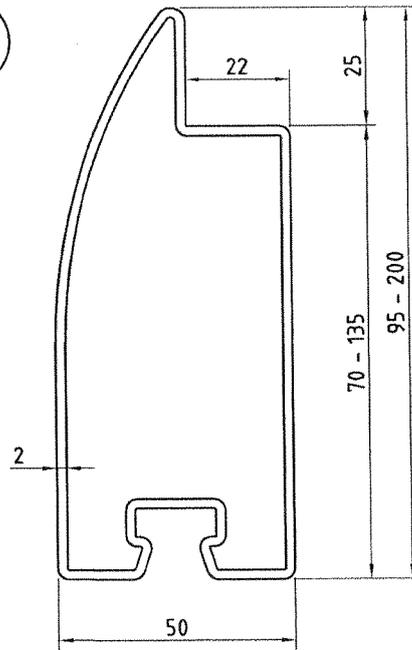
Anlage 23
zur Zulassung
Nr. 1730
vom 17. OKT. 2005



Nur für Sonderkonstruktion!
In Verbindung mit Anlagen
18 und 19.



1



Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Rahmenprofile -

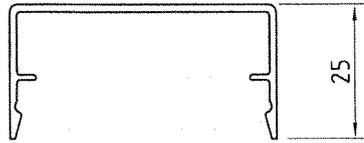
Anlage 24
zur Zulassung
Nr. 1730
vom 17. OKT. 2005



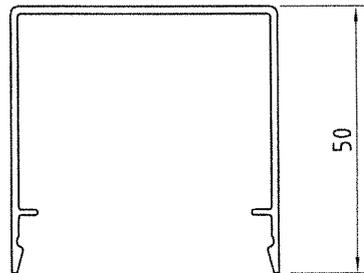
12



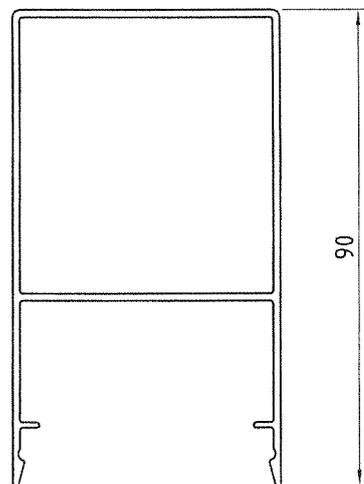
18



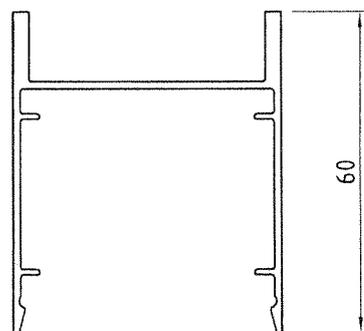
25



50

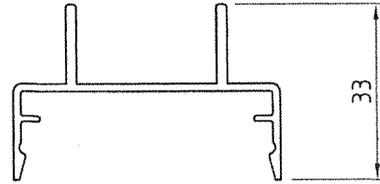


90

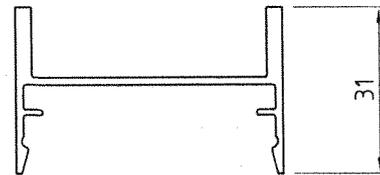


60

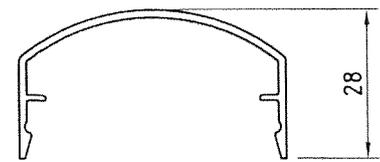
6



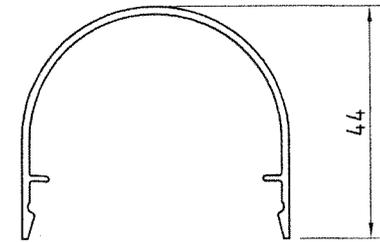
33



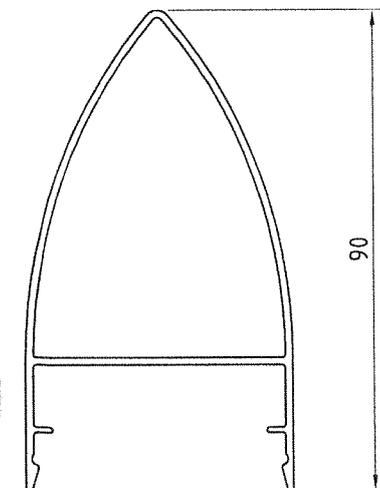
31



28



44



90



Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

ZZ-04-VISSF90-025

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Abdeckprofile aus Aluminium -

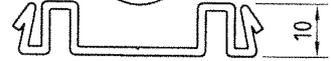
Anlage 25
zur Zulassung
Nr. 1730
vom 17. OKT. 2005



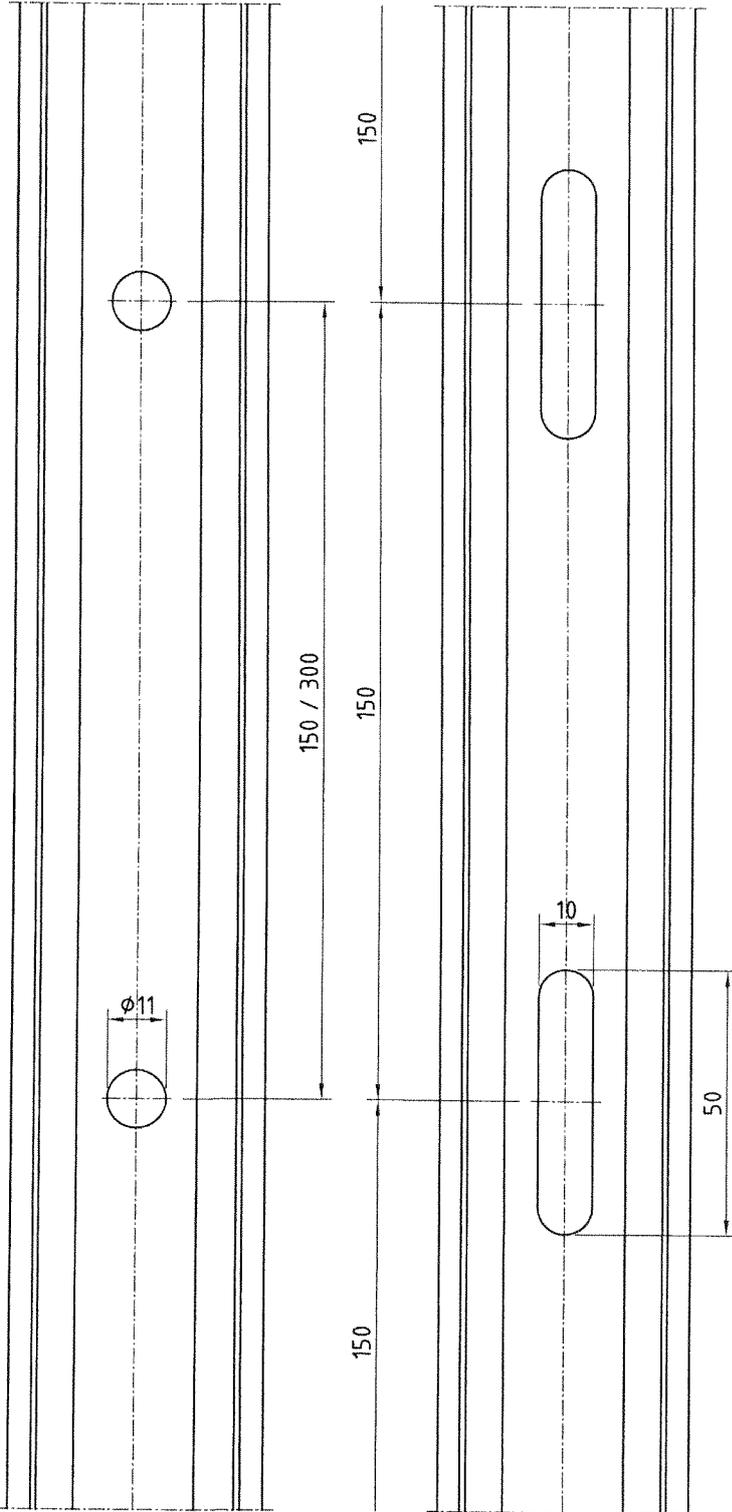
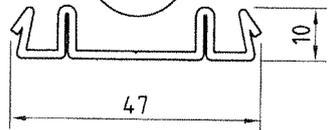
6



5a



5b



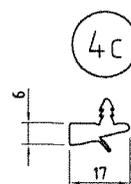
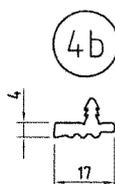
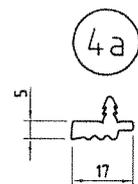
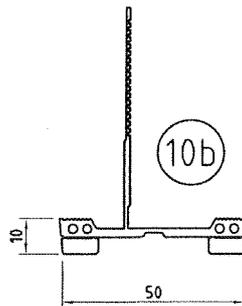
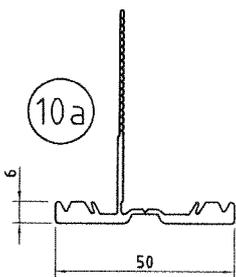
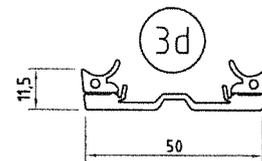
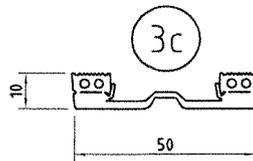
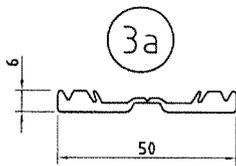
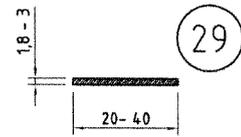
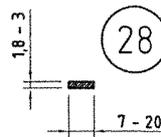
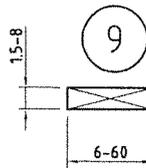
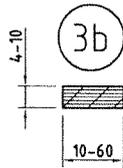
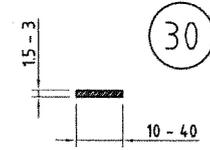
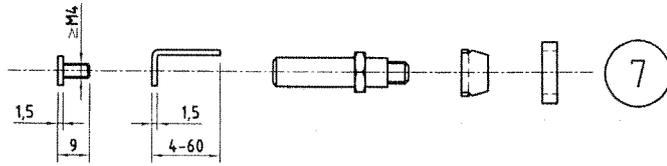
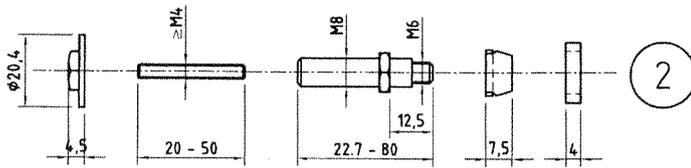
Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

ZZ-04-VISSF90-026

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Anpressleisten und Abdeckprofile aus Inox -

Anlage 26
zur Zulassung
Nr. 1730
vom 17. OKT. 2005

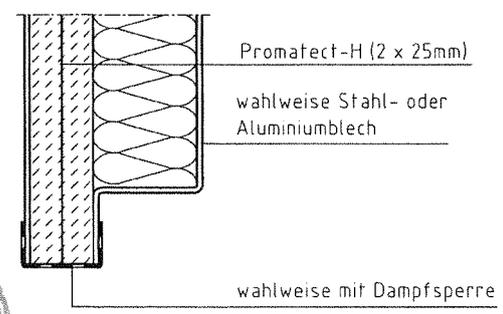
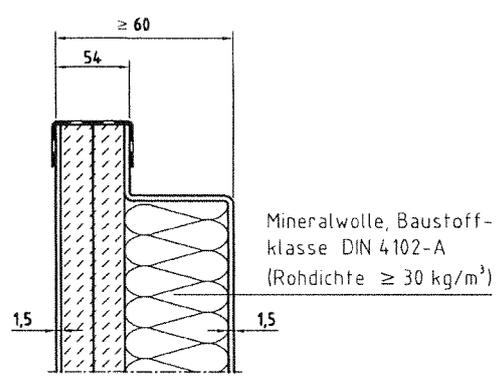
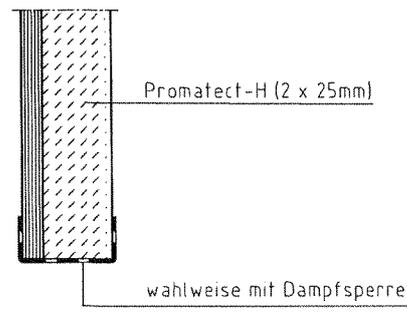
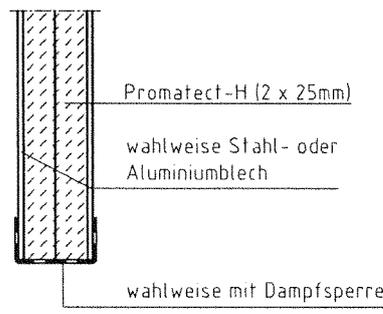
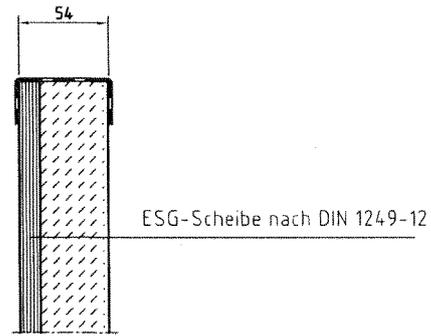
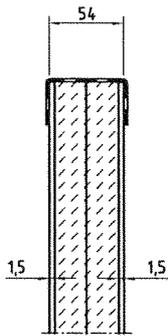


Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Zubehör -

Anlage 27
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005



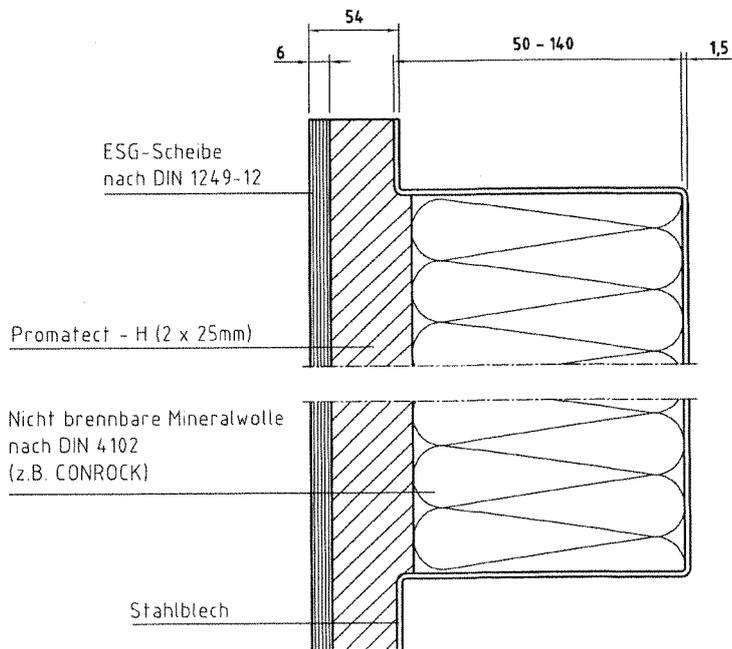
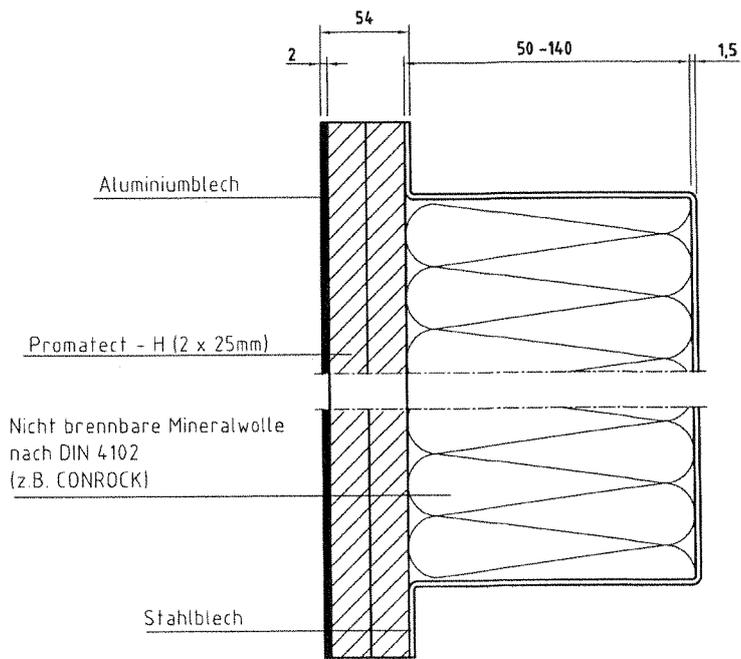
Positionsliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Ausfüllungen -

Anlage 28
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

ZZ-04-VISSF90-028b



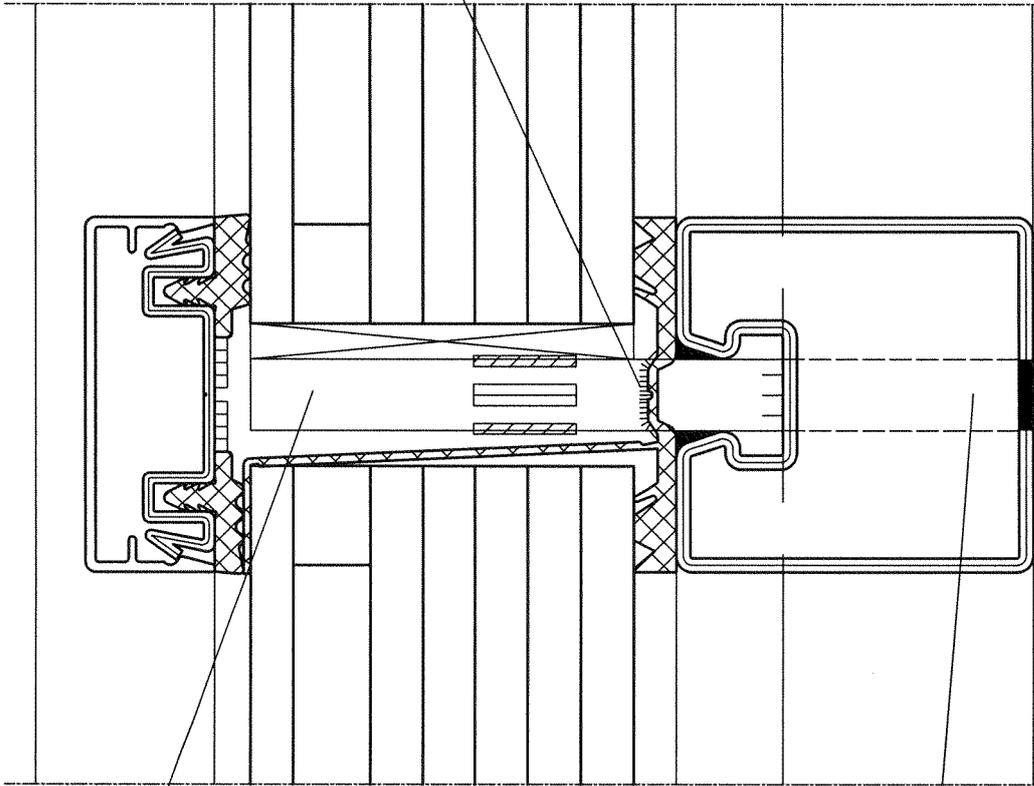
Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Ausfüllungen -

Anlage 29
zur Zulassung
Nr. 1730
vom 17. OKT. 2005

17



Flachstahl 10 x 100mm
(in Riegelnut umlaufend verschweisst)

Alternativ:
Flachstahl um Riegeltiefe verlängert
(in Riegelnut umlaufend verschweisst,
an Riegelwandung Lochschweissung)



Positionenliste siehe Anlage 31

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
- Glasauflagenverstärkung für
Scheibengewicht 180 - 500 kg -

Anlage 30
zur Zulassung
Nr. 1730
vom 17. OKT. 2005

Pos. Bezeichnung

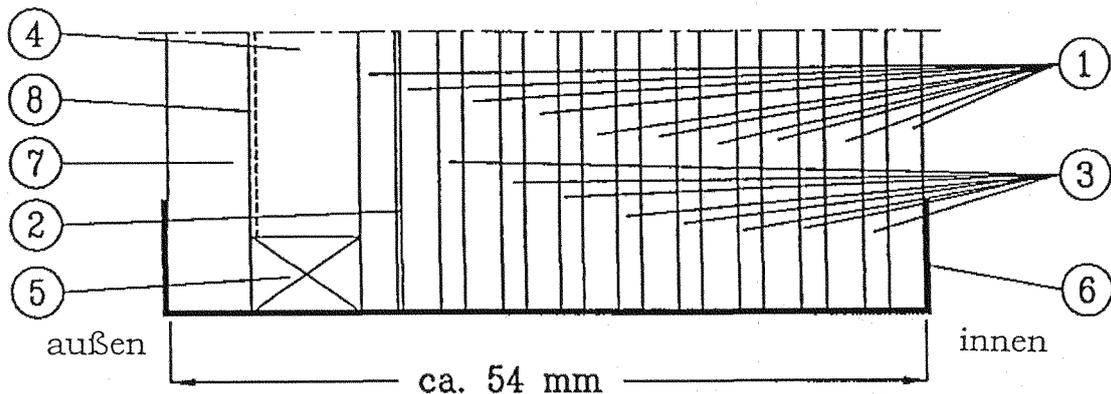
- 1 Rahmenstil, Profilstahlrohr, entsprechend Anlage 24
- 2 Traganker aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, mit Gewindestift und Mutter \geq M4 im Abstand \leq 300mm, entsprechend Anlage 27
- 3a Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar, oder EPDM
- 3b Distanzband aus "Insulfrax-FT" oder "Kerafix 2000 Papier"
- 3c Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar, oder EPDM
- 3d Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar, oder EPDM
- 4a Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar, oder EPDM
- 4b Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar, oder EPDM
- 4c Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar, oder EPDM
- 5a Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 26
- 5b Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 26
- 6 Abdeckprofil aus Aluminium, Baubronze, Inox oder Reinzink
- 7 Glasauflage (Anker + Brücke) aus CrNi oder C-Stahl verzinkt
- 8 Stahlwinkel \geq 30/30/3
- 9 Glasklotz aus "Promatect-H" (Klasse DIN 4102-A), oder Polyester-Glashartmatte
- 10a Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar, oder EPDM
- 10b Dichtungsprofil aus Chloropren-Kautschuk, schwer entflammbar, oder EPDM
- 11 Promatect-H d =25 oder "Vermipan"
- 12 Stahl- oder Aluminiumblech d \geq 1mm
- 13 Nichtbrennbare Mineralwolle (Klasse DIN 4102-A), Schmelzpunkt \geq 1000°C
- 14 Allg. bauaufsichtlich zugelassener Dübel mit Schraube \geq M 6 bzw. gemäss den statischen Erfordernissen
- 15 Stahlwinkel mit Stärke \geq 2 mm
- 16 Feuerschutzplatte nach DIN 18180 (Bekleidung gemäss DIN 4102-4)
- 17 Silikon-Dichtstoff (Klasse DIN 4102-B1)
- 18 Stahlwinkel \geq 20 / 20 / 2
- 19 Blechschraube \geq 2.9 mm oder Blindniete \geq 3.2 mm (alle ca. 500 mm)
- 20 Stahlblech \geq 1.5 mm
- 21 Stahllaschen mit Stärke \geq 2mm (alle ca. 500 mm verschraubt)
- 22 Befestigungsschraube \geq M5
- 23 Brandschutzlaminat Intumex-L bzw. Promaseal-PL (Klasse DIN 4102-A)
- 24 Stahlrohr mit Wandstärke \geq 1.5mm
- 25 I – Träger
- 26 Befestigungsschraube \geq 5 mm (alle ca. 800mm)
- 27 T-Verbinder aus Stahlrohr
- 28 Brandschutzlaminat Intumex-L bzw. Promaseal-PL , 1.8 x 7mm
- 29 Brandschutzlaminat Promaseal-CJ , 1.5 x 14.4mm



Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 - Positionsliste -

Anlage 31
 zur Zulassung
 Nr. 1730
 vom 17. OKT. 2005

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® -Typ 90-261"



- ① Spiegelglasscheibe, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② PVB-Folie, 0,38 mm dick, es gelten die Anforderungen nach der Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 11.8, Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie
- ③ Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,7 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Scheibenzwischenraum, 8 mm
- ⑤ Abstandhalter, umlaufend, aus 0,4 mm dickem, verzinktem Stahlblech, mit den Scheiben verklebt
- ⑥ Klebeband;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⑦ Einscheiben-Sicherheitsglasscheibe (ESG), ca. 6 mm dick
wahlweise Floatglasscheibe, ca. 6 mm dick
- ⑧ wahlweise Sonnenschutzreflexions-Beschichtung auf Edelmetallbasis
oder:
Wärmeschutz-Beschichtung, IR-reflektierend
oder:
Bedruckung

Basisprodukte siehe Abschnitt 2.1.1.2



Brandschutzverglasung "JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Isolier-Verbundglasscheibe -

Anlage 32
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1730
vom 17. OKT. 2005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung " JANSEN VISS-TV F90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 33
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1730
vom 17. Okt. 2005